Landeshauptstadt Hannover - 20.11 - Datum 03.03.2020

Einladung

zur 37. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung
am Mittwoch, den 11. März 2020 um 15.00 Uhr im Hodlersaal des Ratshauses

Tagesordnung:

I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung

2. Genehmigung des Protokolls über die
34. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung am Mittwoch, den 11. Dezember 2019
- öffentlicher Teil -

3. Antrag der AfD-Fraktion zum freien Eintritt für Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren bei der „INTERSCHUTZ 2020“
(Drucks. Nr. 0318/2020)

4. Satzung über die Unterbringung Obdachloser und Geflüchteter in der Landeshauptstadt Hannover
(Drucks. Nr. 3321/2019 mit 2 Anlagen) - bereits übersandt -

4.1. Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP zu Drucks. Nr. 3321/2019: Satzung über die Unterbringung Obdachloser und Geflüchteter in der Landeshauptstadt Hannover
(Drucks. Nr. 0411/2020)

4.1.1. Änderungsantrag der Fraktion Die FRAKTION zu Drucks. Nr. 0411/2020; Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, B 90/die Grünen und der FDP zu Drucks. Nr. 3321/2019: Menschenwürdige und verfassungskonforme Satzung über die Unterbringung Obdachloser und Geflüchteter in der Landeshauptstadt Hannover
(Drucks. Nr. 0436/2020)

5. Annahme einer Spende der Sparkasse Hannover für Umweltschutzmaßnahmen und Ausstellung einer Spendenbescheinigung
(Drucks. Nr. 0335/2020)

6. Sachstandsbericht zur Beteiligung der LHH an der Umsetzung des Teilhabechancengesetzes – 10. SGB II ÄndG
(Informationsdrucks. Nr. 0373/2020)

7. Bericht des Dezernenten

7.1. Finanzbericht für den Monat Februar 2020 (Stand 02.03.2020)
(Informationsdrucks. Nr. /2020) - Tischvorlage -

7.2. Sonstiges

Onay

Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Hannover - 20.11 - Datum 16.04.2020

PROTOKOLL

über die 37. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung am Mittwoch, den 11. März 2020 im Hodlersaal des Rathauses

Beginn: 15.00 Uhr

Sitzungsende: **Um 16.30 Uhr wurde die Sitzung von Ausschussvorsitzender Ratsfrau Zaman unterbrochen, s. hierzu auch TOP 15.**

Anwesende:

Ratsmitglieder:

Ratsfrau Zaman	(SPD) - Ausschussvorsitzende -
Ratsfrau Falke	(LINKE & PIRATEN)
Ratsherr Bingemer	(FDP)
Ratsherr Gast	(Bündnis 90/Die Grünen) - in Vertretung für Ratsherrn Bindert -
Ratsherr Jacobs	(AfD)
Ratsfrau Kastning	(SPD)
Ratsherr Klapproth	(CDU) - in Vertretung für Ratsherrn Wiechert -
Ratsherr Dr. Menge	(SPD)
Ratsherr Pohl	(CDU)
Beigeordnete Seitz	(CDU)
Ratsfrau Steinhoff	(Bündnis 90/Die Grünen)

Grundmandatsträger:

Ratsherr Förste	(Die FRAKTION)
Ratsherr Wruck	(DIE HANNOVERANER) - fehlte entschuldigt -

Verwaltung:

Stadtkämmerer Herr Dr. von der Ohe	(Dez. II)
Herr Heidenbluth	(20)
Frau Dr. Wehmann	(14)
Frau Böker	(18.7)
Frau Huep-Würzburg	(19.3)
Herr Erdmann	(57.2)
Frau Tödtmann	(14.21)
Frau Klein	(14.21)
Frau Trottnow	(18.71)
Frau Deppe-Lorenz	(19.15)

Herr Renneberg	(aha)
Herr Janßen	(GPR)
Herr Hupe	(PR/II)
Frau Allner	(20.11) - Ausschussbetreuung und Protokoll -

Presse:

Herr Voigt	(NP)

Tagesordnung:

I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung

2. Genehmigung des Protokolls über die
34. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung am Mittwoch, den 11. Dezember 2019
- öffentlicher Teil -

3. Antrag der AfD-Fraktion zum freien Eintritt für Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren bei der „INTERSCHUTZ 2020“
(Drucks. Nr. 0318/2020)

4. Satzung über die Unterbringung Obdachloser und Geflüchteter in der Landeshauptstadt Hannover
(Drucks. Nr. 3321/2019 mit 2 Anlagen)

4.1. Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP zu
Drucks. Nr. 3321/2019: Satzung über die Unterbringung Obdachloser und Geflüchteter in der Landeshauptstadt Hannover
(Drucks. Nr. 0411/2020)

4.1.1. Änderungsantrag der Fraktion Die FRAKTION zu Drucks. Nr. 0411/2020;
Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, B 90/die Grünen und der FDP zu Drucks. Nr. 3321/2019: Menschenwürdige und verfassungskonforme Satzung über die Unterbringung Obdachloser und Geflüchteter in der Landeshauptstadt Hannover
(Drucks. Nr. 0436/2020)

5. Annahme einer Spende der Sparkasse Hannover für Umweltschutzmaßnahmen und Ausstellung einer Spendenbescheinigung
(Drucks. Nr. 0335/2020)

6. Sachstandsbericht zur Beteiligung der LHH an der Umsetzung des Teilhabechancengesetzes – 10. SGB II ÄndG
(Informationsdrucks. Nr. 0373/2020)

7. Bericht des Dezernenten

7.1. Finanzbericht für den Monat Februar 2020 (Stand 02.03.2020)
(Informationsdrucks. Nr. 0739/2020 mit 1 Anlage) - Tischvorlage -

7.2. Sonstiges

II. N I C H T Ö F F E N T L I C H E R T E I L

::

I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L

TOP 1.
Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung

Ausschussvorsitzende Ratsfrau Zaman eröffnete die 37. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung, und stellte die ordnungsgemäße und fristgerechte Zustellung der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Beigeordnete Seitz erklärte, dass sie für die CDU-Fraktion TOP 12 in die Fraktion ziehe.

Ausschussvorsitzende Ratsfrau Zaman konstatierte, dass sowohl für diesen TOP als auch für TOP 13 die Verwaltung Vorbehaltsbeschlüsse erbeten habe.

Zudem weise sie darauf hin, dass TOP 4 inkl. TOP 4.1 in einer gemeinsamen Sondersitzung unter Federführung des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses am 18.03.2020 beraten werden solle.

In Verbindung mit diesem Sondertermin solle auch die noch nicht vorliegende, vertrauliche Drucksache unter TOP 15 beraten werden. Stadtkämmerer Dr. von der Ohe bat infolgedessen, dass die heutige Sitzung am Ende nicht geschlossen werden, sondern ihre Fortsetzung im Anschluss an die gemeinsame Sitzung (s.o.) ebenfalls am 18.03.2020 finden möge.

Im Zuge einer entsprechenden Wortmeldung von Ratsherrn Dr. Menge bestätigte Frau Allner auf Nachfrage von Ausschussvorsitzender Ratsfrau Zaman, dass der nächste Termin am 22.04.2020 lediglich ein wegen der Osterferien vom üblichen Turnus abweichender Vorbehaltstermin sei. In dieser Sitzung sollte die Beschlussfassung über Vorlagen möglich gemacht werden, für die am Folgetag (23.04.2020) bereits der Rat zu befinden habe.

Frau Deppe-Lorenz ergänzte, dass dieser mögliche Vorbehaltstermin für die Behandlung der Drucksache Nr. 0444/2020 bereits zu spät sei, da in diesem Fall die Bindefrist in Kürze ende.

Beigeordnete Seitz und Ratsherr Klapproth äußerten sich generell verärgert über diese Verfahrensweise.

Ratsherr Klapproth sagte, seines Erachtens wäre dieses ein despektierliches Verhalten gegenüber den Gremienmitgliedern, wenn die federführenden Fachausschüsse nicht als erste zu den Vorlagen der Verwaltung gehört würden.

So vorzugehen, möge in Zukunft bitte unterlassen werden, lautete der ausdrückliche Wunsch seitens der CDU-Fraktion.

TOP 2.
Genehmigung des Protokolls über die 34. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung am Mittwoch, den 11. Dezember 2019
- öffentlicher Teil -

8 Stimmen dafür, 0 Stimmen dagegen, 3 Enthaltungen

TOP 3.
Antrag der AfD-Fraktion zum freien Eintritt für Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren bei der „INTERSCHUTZ 2020“
(Drucks. Nr. 0318/2020)

Ratsherr Jacobs trug den Antrag der AfD-Fraktion vor, und begründete ihn.

Ratsherr Dr. Menge und Ratsherr Bingemer sowie Beigeordnete Seitz sprachen sich für die Beibehaltung des bisherigen Verfahrens aus, gemäß welchem die für die freiwilligen (Orts-) Feuerwehren zuständigen Stadtbezirksräte diese Eintritte aus ihren Mitteln finanzierten.

Antrag

für alle Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren der Landeshauptstadt Hannover einen kostenlosen Eintritt zur „INTERSCHUTZ 2020“ zu ermöglichen.

1 Stimme dafür, 10 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

TOP 4.
Satzung über die Unterbringung Obdachloser und Geflüchteter in der Landeshauptstadt Hannover
(Drucks. Nr. 3321/2019 mit 2 Anlagen)

Antrag,

die als Anlage 1 der Drucksache beigefügte Satzung über die Unterbringung Obdachloser und Geflüchteter in der Landeshauptstadt Hannover zu beschließen.

Beratung in der gemeinsamen Sondersitzung am 18.03.2020

Anmerkung der Ausschussbetreuerin:

Im Zuge der in der folgenden Woche stattfindenden Sitzungsausfälle ergab sich folgendes, neues Beratungsszenario:

1.) Planung:

AHaush	11.03.2020	Beratung in der gemeinsamen Sondersitzung am 18.03.2020
AVA	Neufassung	-
Rat	Neufassung	-
ASozial	Neufassung	-
AIntegration	Neufassung	-
AHaush	Neufassung	-

2.) Tatsächliche Entwicklung:

AVA Enthaltungen	19.03.2020	10 Stimmen dafür, 1 Stimme dagegen, 0
Rat Enthaltung	26.03.2020	41 Stimmen dafür, 6 Stimmen dagegen, 1
ABau	Erledigt	Sitzungsausfall Corona

TOP 4.1.
Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP zu Drucks. Nr. 3321/2019: Satzung über die Unterbringung Obdachloser und Geflüchteter in der Landeshauptstadt Hannover
(Drucks. Nr. 0411/2020)

s. Anmerkung unter TOP 4.

Antrag,
zu beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, die in Anlage 2 beigefügte Gebührenkalkulation so gestalten, dass Selbstzahler*innen nicht unverhältnismäßig belastet werden.

Darüber hinaus wird die Satzung in Anlage 1 wie folgt geändert **folgt zu ergänzen bzw. zu ersetzen** (*Ergänzungen bzw. Änderungen sind **fett kursiv** gekennzeichnet.):

1. §4, Absatz 5: Als Aufgabe der Unterkunft gilt, wenn der/die Benutzer*in die Unterkunft länger als länger als ***zehn*** Tage ohne Unterbrechung nicht benutzt. Der §6, Absatz 2 wird entsprechend angepasst und um eine ***Frist von zehn Tagen*** *ergänzt.*

2. §7, Absatz 1: Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den zugewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden. Eine Übernachtung oder ein Besuch in der Zeit von 22:00 bis 8:00 Uhr ist ***nur in Einzel- oder Familienzimmern oder in speziell vorgesehenen Besuchszimmern zulässig. Besuch ist grundsätzlich anzumelden und darf nicht zu einem***

Daueraufenthalt von mehr als drei aufeinanderfolgenden Nächten führen. Für den Aufenthalt in den Unterkünften gilt die jeweilige Hausordnung.

3. §7, Abs. 11: Die Beauftragung und Installation von Telefonfestnetz-, Internet- und Kabelfernsehanschlüssen in den Wohnheimen, Wohnprojekten und Notunterkünften ist nicht gestattet. ***Die Landeshauptstadt Hannover trägt dafür Sorge, dass in allen Wohn- und Aufenthaltsräumen ein WLAN-Anschluss installiert ist.***

4. §8, Abs. 4: ~~*Den Mitarbeitenden der Landeshauptstadt Hannover, Bereich Unterbringung, sowie denen mit der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Personen (z.B. Betreiber*innen) ist es nach vorheriger Absprache (Grund für das Betreten sowie Zeitpunkt) durch die Benutzer*innen zu ermöglichen, die Räume in den Unterkünften in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr zu betreten. Termine mit Handwerker*innen u.ä. sind nur bei vorheriger Terminabsprache mit den Bewohner*innen zulässig.*~~
Die Benutzerinnen haben den Mitarbeitenden der Landeshauptstadt Hannover, Bereich Unterbringung, den mit der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Personen (z.B. Betreiber) sowie den von der Landeshauptstadt Hannover oder dem/der Betreiber*in beauftragten Dritten (Handwerksfirmen etc.) nach vorheriger Terminabsprache den Zutritt zu der Unterkunft zu ermöglichen, um den Zustand des Gebäudes, der technischen Gebäudeeinrichtung, des Inventars und — sofern Anhaltspunkte für einen Verstoß dagegen vorliegen — die Einhaltung dieser Satzung zu überprüfen bzw. Instandhaltungsmaßnahmen durchzuführen. Kommt eine Terminvereinbarung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums zustande, sind die o.g. Personen berechtigt die Räume in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr auch ohne Anwesenheit der Benutzerin / des Benutzers zu betreten.

   §8, Abs.6: Die Mitarbeitenden der Landeshauptstadt Hannover, sowie die mit der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Personen (z.B. Betreiber) sind berechtigt, ***nach Ankündigung*** die Unterkunft jederzeit, auch ohne Einwilligung der ~~Benutzerin / des Benutzers, aus wichtigem Grund zu betreten, wenn tatsächliche Umstände vorliegen, die ein berechtigtes Interesse am sofortigen Betreten begründen.~~ ***Benutzer*in zur Abwehr einer Gemein- oder Lebensgefahr oder zu unaufschiebbaren Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten*** zu betreten.

5. Den oben genannten Gremien des Rates der Landeshauptstadt Hannover ist mindestens einmal pro Jahr Bericht zu erstatten, insbesondere hinsichtlich der Anwendung der §§ 5 und 15 der vorliegenden Satzung.

TOP 4.1.1.
Änderungsantrag der Fraktion Die FRAKTION zu Drucks. Nr. 0411/2020;
Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, B 90/die Grünen und der FDP zu Drucks. Nr. 3321/2019: Menschenwürdige und verfassungskonforme Satzung über die Unterbringung Obdachloser und Geflüchteter in der Landeshauptstadt Hannover (Drucks. Nr. 0436/2020)

s. Anmerkung unter TOP 4.

Antrag

Der erste Punkt des Änderungsantrags wird wie folgt abgeändert (die zusätzlichen Änderungen sind unterstrichen kenntlich gemacht):
1. §4, Absatz 5: Als Aufgabe der Unterkunft gilt, wenn der/die Benutzer*in die Unterkunft länger als länger als *zehn* Tage ohne Unterbrechung ***und ohne eine Abmeldung bei den Betreiber*innen der Unterkunft,*** **nicht benutzt. Der §6, Absatz 2** wird entsprechend angepasst und um eine ***Frist von zehn Tagen ergänzt.***
Weiterhin wird der Änderungsantrag um folgende Punkte erweitert:
6. In §5 ist festzuhalten, dass bei einem Hausverbot eine alternative Übernachtungsmöglichkeit organisiert sein muss.

7. §5 Absatz 4 ist zu streichen: ~~die aktuelle Unterbringungsform nicht geeignet ist (verhaltensbedingte oder personenbedingte Gru~~**~~n~~**~~nde),~~

8. **§5 Absatz 5 ist zu streichen:** ~~**d**ie Unterkunft nicht mehr ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt oder sie lediglich zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet wird,~~

9. §5 Absatz 8 ist zu streichen: die ~~Benutzerin / dem Benutzer nicht mehr zur selbstst~~**~~a~~**~~ndigen Haushaltsf~~**~~u~~**~~hrung in der Lage ist oder aus gesundheitlichen Gru~~**~~n~~**~~nden nicht in der Unterkunft verbleiben kann,~~

10. **§5** Absatz 9: die Benutzerin / dem Benutzer ***mehrfach*** gegen Bestimmungen dieser Satzung, die Hausordnung des Betreibers, des Vermieters oder der Landeshauptstadt Hannover vers**t**ößt,

11. §5 Absatz 14: die Benutzer*innen Benutzerin / dem Benutzer ***mutwillig*** Sachbeschädigungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt

12. §6 Absatz 1: Die Räume in den Wohnprojekten, Wohnheimen und Notunterkünften sind von der Landeshauptstadt Hannover ausreichend möbliert. Das Mobiliar und die sonstigen Einrichtungsgegenstände gehören zum Inventar der jeweiligen Unterkunft. Der Benutzerin / dem Benutzer ist ~~nur~~ die Mitnahme von ~~Handg~~epäck in die Unterkunft gestattet. ***Einschränkungen können sich durch geltende Brandschutzbestimmungen ergeben.*** ~~Dieses umfasst im wesentlichen Kleidung, Nahrung, Verbrauchsgüter und Dinge des persönlichen Bedarfs. Die Ausstattung der zugewiesenen Unterkunft in Wohnprojekten, Wohnheimen und Notunterkünften mit eigenen Möbeln und sonstigen Einrichtungsgegenständen ist nur im Rahmen der Hausordnung der jeweiligen Unterkunft zulässig.~~

13. § 6 Absatz 2 ist zu streichen: ~~Gegenstände, die entgegen der Regeln der jeweiligen Hausordnung in die Unterkunft eingebracht werden oder den Betrieb der Unterkunft beeinträchtigen, können beschlagnahmt und umgehend verwertet bzw. durch den Betreiber, die Landeshauptstadt Hannover oder einen beauftragten Dritten auf Kosten der Benutzerin / des Benutzers entsorgt werden, sofern die Benutzerin /der Benutzer diese nicht nach vorheriger Aufforderung und nach Ablauf einer angemessenen Frist entfernt.~~

14. §7 Absatz 3: ~~Den Benutzerinnen und Benutzern ist das Aufstellen und/oder Anbringen von Gegenständen aller Art (insbesondere Firmentafeln, Reklameschildern, Satellitenschüsseln, Schildern, Grillen) am und/oder im Unterkunftsgebäude und/oder auf dem Unterkunftsgelände nicht gestattet. Das Lagern und Entsorgen von Gegenständen aller Art im Unterkunftsgebäude und/oder dem Unterkunftsgelände ist nicht gestattet.~~
Geringfügige Veränderungen und Ergänzungen der Ausstattung sowie Dekoration

(Verrücken vorhandener Möbel, Aufstellen weiterer Möbel, Anbringen von Bildern mit Nägeln) im üblichen Rahmen normaler Wohnraumnutzung werden geduldet, soweit sie beschädigungsfrei sind oder mit geringem Aufwand rückgängig gemacht werden können.

15. §7 Absatz 5: ~~Der Benutzerin / dem Benutzer sind~~ Veränderungen jeglicher Art (bspw. das Streichen von Wänden, das Verlegen von Fußbodenbelägen, das Anbringen von Satellitenempfängern oder Antennen, Sanitärinstallationen, Installation von Spielplatzelementen) an der Unterkunft ***dürfen nur in Absprache mit den Betreiber*innen*** vorgenommen werden ~~nicht gestattet~~. Unterkunftsspezifische Regelungen können im Rahmen der jeweiligen Haus- oder Benutzungsordnung getroffen werden. Die Benutzerin / der Benutzer haftet für Schäden, die aufgrund von Veränderungen an der Unterkunft entstehen und stellt die Landeshauptstadt Hannover von Ansprüchen Dritter frei.

16. §7 Absatz 12: In den Unterkünften ist das Rauchen sowie der Konsum von ~~Alkohol~~, Betäubungsmitteln und sonstigen Drogen nicht gestattet. ***Entsprechende Raucher*innenbereiche sind z. B. im Außenbereich vorzuhalten.***

17. §8 Absatz 3: Die mit der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Personen (z.B. Betreiber) können ein befristetes Hausverbot für maximal 12 Stunden für einzelne Unterkünfte aussprechen, wenn von der Benutzerin / dem Benutzer Beeinträchtigungen oder Gefahren für andere Benutzerinnen / Benutzer oder das Personal der Unterkunft ausgehen oder die Benutzerin / der Benutzer Anlass zu Konflikten gibt, die nachhaltig den Hausfrieden stören. ***Sofern es sich um ein Hausverbot zur Nachtzeit handelt, muss eine alternative Unterkunft zur Verfügung gestellt werden.***

18. §8 Absatz 5 ist zu streichen: ~~Zur Kontrolle von Flucht und Rettungswegen, brandschutztechnischen Anlagen und anderen Sicherheitseinrichtungen können die Landeshauptstadt Hannover und der Betreiber die Unterkunft in angemessenen Abständen in der Zeit von 8:00 bis 20:00 ohne zu betreten (Routinekontrollen).~~ **"**

19. §9 Absatz 5: ~~Eine Haftung der Landeshauptstadt Hannover besteht auch nicht für eine gesundheitliche Beeinträchtigung der Benutzerinnen / der Benutzer. Insbesondere haftet die Landeshauptstadt Hannover nicht für gesundheitliche Beeinträchtigungen, die dadurch entstehen, dass die Unterkunft aufgrund der geistigen oder körperlichen Verfassung der Benutzerinnen / der Benutzer nicht geeignet ist.~~

20. §13 Absatz 4: Einzelpersonen gelten ***nicht*** als einzeln untergebracht ~~unabhängig davon,~~ ob ***wenn*** die zur Verfügung gestellte Wohneinheit oder das Zimmer mit einer anderen Person geteilt werden muss. Als Haushaltsgemeinschaft gelten Ehepaare und andere Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben und gemeinsam untergebracht werden. Minderjährige Kinder die gemeinsam mit den sorgeberechtigten Personen untergebracht werden, werden der Haushaltsgemeinschaft zugerechnet.

21. Ebenso sind folgende Punkte der Satzung von der Verwaltung zu präzisieren und bis Ende des Jahres 2020 den oben genannten Gremien als Beschlussdrucksache vorzulegen. Die zu präzisierenden Punkte sind ***fett und kursiv*** gekennzeichnet:

§4 Absatz 1: Die Zuweisungsverfügung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, ***z.B. einer Befristung*** .

§5 Absatz 3: die Benutzer*in Benutzerin / dem Benutzer eine andere vergleichbare Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert ***(fehlende Mitwirkung)*** ,

§5 Absatz 10: die Benutzerin / dem Benutzer ***Anlass zu Konflikten gibt*** , die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Unterkunftsbewohnerinnen / Unterkunftsbewohner oder Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern oder Nachbarinnen / Nachbarn führen,

§8 Absatz 2: Die Mitarbeiter*innen der Landeshauptstadt Hannover, Bereich Unterbringung, sind berechtigt, ***aus wichtigem Grund*** bestimmten Besucher*innen Besuchern das Betreten einzelner Unterkünfte und des Grundstückes auf Zeit oder Dauer zu untersagen.

22. Der Satzung sind Informationen anzuhängen, wie die Landeshauptstadt Hannover in §7 Absatz 7 ”technischen Überwachungs- und Sicherungsmaßnahmen” auswertet und über welchen Zeitraum und in welcher Form aufbewahrt. Darin sind die Aspekte des Datenschutzes und der Privatsphäre sicherzustellen.

23. In der Satzung ist zu vermerken, dass die Betreiber*innen verpflichtet sind, sich an die Empfehlungen und Grundsätze des Gewaltschutzes zu halten und die Maßnahmen auszubauen.

24. Die Empfehlungen für eine geschlechtergerechte Verwaltungssprache sind in der Satzung anzuwenden.

TOP 5.
Annahme einer Spende der Sparkasse Hannover für Umweltschutzmaßnahmen und Ausstellung einer Spendenbescheinigung
(Drucks. Nr. 0335/2020)

Die Abstimmung erfolgte ohne weiteren Austausch.

Antrag,

die zweckgebundene Spende der Sparkasse Hannover in Höhe von 18.500 Euro möge angenommen werden.

Einstimmig

TOP 6.
Sachstandsbericht zur Beteiligung der LHH an der Umsetzung des Teilhabechancengesetzes – 10. SGB II ÄndG
(Informationsdrucksache Nr. 0373/2020)

Hierzu gab es keine Wortmeldungen.

Zur Kenntnis genommen

TOP 7.
Bericht des Dezernenten

7.1. Finanzbericht für den Monat Februar 2020 (Stand 02.03.2020) (Informationsdrucks. Nr. 0739/2020 mit 1 Anlage) - Tischvorlage -

Herr Stadtkämmerer Dr. von der Ohe erklärte, im Wesentlichen könne er hier auf seine Ausführungen in der vorangegangenen Sitzung am 12.02.2020 verweisen. Der aktuell für den Monat Februar 2020 vorliegende Finanzbericht sei hinsichtlich seiner Aussagekraft noch relativ begrenzt. Einige sich abzeichnende Abweichungen wolle er dennoch kurz erläutern, auch wenn die Verwaltung insgesamt gesehen derzeit noch von einer planmäßigen Entwicklung des Haushalts ausgehe. Dass die hohen Gewerbesteuererträge des Haushaltsjahres 2019 in 2020 nicht erreicht würden, dieses sei bereits so im Plan für 2020 veranschlagt worden. Der Liquiditätsbedarf im Januar und Februar habe sich bis dato sehr im Rahmen gehalten. Jedoch sei es in diesen Tagen schwer, eine weitgehende Prognose abzugeben, wie sich der Coronavirus auf die wirtschaftliche Situation der Stadt Hannover in den nächsten Monaten auswirken würde.

Zur Kenntnis genommen

7.2. Sonstiges

Ratsfrau Falke erkundigte sich im Anschluss, wer in der LHH für etwaige Maßnahmen im Hinblick auf den Coronavirus SARS-CoV-2 zuständig sei.

Für die Schließung von Schulen sei das Niedersächsische Kultusministerium zuständig, die untere Gesundheitsbehörde sei bei der Region Hannover angesiedelt. Die Feuerwehr der LHH sei u.a. für das Krisenmanagement zuständig, für andere Maßnahmen ggfs. auch der städtische Ordnungsdienst und die Polizei mit dem Blick auf die gesamte Stadtgesellschaft.Die Stadtverwaltung an sich für ihre eigenen Einrichtungen und den organisatorischen Ablauf, sowie als öffentliche Arbeitgeberin für ihr eigenes städtisches Personal, antwortete Herr Stadtkämmerer Dr. von der Ohe.

Ratsfrau Falke fragte, ob die Betroffenheit der LHH durch den Coronavirus möglicherweise die Höhe der Regionsumlage verändern könnte.

Herr Stadtkämmerer Dr. von der Ohe berichtete daraufhin, was der Verwaltungsstab besprochen und welche Maßnahmen dieser festgelegt habe.

Für die Niederschrift

gez. Dr. von der Ohe | gez. Allner

Stadtkämmerer | Ausschussbetreuerin

II. N I C H T Ö F F E N T L I C H E R T E I L

::

Ausschussvorsitzende Ratsfrau Zaman unterbrach um 16.30 Uhr die heutige 37. Sitzung, die am 18.03.2020 zur Behandlung der noch ausstehenden, vertraulichen Drucksache fortgesetzt werde.

Für die Niederschrift

gez. Dr. von der Ohe | gez. Allner

Stadtkämmerer | Ausschussbetreuerin

AfD-Fraktion im Rat der LHH · Herrenstr. 7 · 30159 Hannover

Landeshauptstadt Hannover
Herrn Oberbürgermeister
Belit Onay
Trammplatz 2
30159 Hannover

Hannover AfD Alternative für Deutschland
STADTRATSFRAKTION HANNOVER

In den Organisations- und Personalausschuss
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Hannover, den 03.02.2020

Antrag gemäß § 10 der Geschäftsordnung des Rates der LHH in die nächste Ratsversammlung

Freier Eintritt für Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren bei der „INTERSCHUTZ 2020"

Die Ratsversammlung möge beschließen,

für alle Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren der Landeshauptstadt Hannover einen kostenlosen Eintritt zur „INTERSCHUTZ 2020" zu ermöglichen.

Begründung:

Die INTERSCHUTZ ist die Weltleitmesse für u.a. Brand- und Katastrophenschutz, die von der Deutschen Messe AG und der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e.V. (vfdb) veranstaltet wird. Bislang war es so, dass auch viele Interessierte aus den freiwilligen Feuerwehren Eintritt für die Messe zahlen mussten. Um dieses Ehrenamt entsprechend wertzuschätzen, wäre ein kostenfreier Eintritt für alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr ein gutes und wichtiges Zeichen.

Mit freundlichem Gruß

S. Hauptstein

Sören Hauptstein
Beigeordneter und Fraktionsvorsitzender im Rat der LHH
Bezirksratsherr im Stadtbezirk Südstadt-Bult

AfD-Fraktion im Rat der
Landeshauptstadt Hannover
Herrenstr. 7
30159 Hannover

0511-168-31845
info@afd-fraktion-hannover.de
afd@hannover-rat.de
www.afd-fraktion-hannover.de

Fraktionsvorsitzender: Sören Hauptstein
stv. Fraktionsvorsitzender: Reinhard Hirche
Büroleitung: Mareike Hartmann

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
In den Sozialausschuss
In den Ausschuss für Integration, Europa und Internationale Kooperation (Internationaler Ausschuss)
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 3321/2019
Anzahl der Anlagen 2
Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Satzung über die Unterbringung Obdachloser und Geflüchteter in der Landeshauptstadt Hannover

Antrag,
die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Unterbringung Obdachloser und Geflüchteter in der Landeshauptstadt Hannover zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten
Obwohl bei der Unterbringung von Obdachlosen zwischen den verschiedenen Geschlechtern unterschieden wird und es neben reinen Frauen- und Männerunterkünften auch spezielle Unterkünfte für Lesben, Schwule und Transsexuelle gibt, ist die beigefügte Satzung als gesetzliche Regelung geschlechterneutral gehalten. Dies gilt auch für Menschen mit Behinderung.

Kostentabelle
Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt 61 - Investitionstätigkeit

Investitionsmaßnahme	**Bezeichnung**	
Einzahlungen	**Auszahlungen**	
	Saldo Investitionstätigkeit	**0,00**

Teilergebnishaushalt 61

Angaben pro Jahr

Produkt 31505 Unterbringung von Personen

Ordentliche Erträge		**Ordentliche Aufwendungen**	
Öffentlichrechtl. Entgelte	11.600.000,00		
		Saldo ordentliches Ergebnis	**11.600.000,00**

Finanzielle Auswirkungen

Aufgrund der in der Satzung enthaltenen neuen Gebührensätze und der Ausweitung des zahlungspflichtigen Personenkreises, ist mit einer deutlichen Erhöhung der Erträge im Produkt 31505 zu rechnen. Die Höhe der Erträge ist abhängig von der Unterbringungsform, der Anzahl der untergebrachten Personen und der Haushaltszusammensetzung der untergebrachten Personen.

Aufgrund der derzeitigen Rechtslage (siehe Begründung) ergibt sich ein jährliches Gebührenaufkommen von rund 3,9 Mio. €. Bei gleichbleibenden Unterbringungszahlen beträgt das gesamte Gebührenaufkommen auf Grundlage dieser Satzung voraussichtlich rund 15,5 Mio. € pro Jahr. Damit steigen die jährlichen Gebühreneinnahmen um rund 11,6 Mio. €.

Ein Teil dieser Gebühreneinnahmen ist vom Fachbereich Soziales der Landeshauptstadt Hannover im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes zu übernehmen.

Für die laufende Bearbeitung der zusätzlichen Gebühren- und Leistungsfälle ist zusätzliches Personal notwendig, welches zusätzliche Personalkosten verursachen würde. Der konkrete Personalmehrbedarf ist noch zu prüfen und nicht Bestandteil dieser Drucksache.

Die Landeshauptstadt Hannover hat derzeit rund 5.300 Obdachlose und Geflüchtete untergebracht. Davon verfügen in etwa zwischen 300 und 500 Personen über ein ausreichend hohes Erwerbseinkommen um die maßgebliche Unterkunftsgebühr zu zahlen. Der weit überwiegende Teil der Personen hat einen vollen oder zumindest ergänzenden Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) und ist damit von der Gebührenerhöhung nicht direkt betroffen. Ein kleiner Teil der untergebrachten Personen hat als EU-Zuwanderer keinen Anspruch auf Sozialleistungen.

Begründung des Antrages
Die Landeshauptstadt Hannover ist rechtlich verpflichtet Obdachlose und Flüchtlinge unterzubringen. Rechtliche Grundlage für die Unterbringung von Obdachlosen ist das „Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz“ (NPOG) und für die Unterbringung von Flüchtlingen das „Niedersächsische Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes“ in

Verbindung mit dem Asylgesetz (AsylG) und dem „Asylbewerberleistungsgesetz“ (AsylbLG). Zur konkreten Ausgestaltung hat die Landeshauptstadt Hannover folgende Satzungen erlassen:

- Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Landeshauptstadt Hannover (Abl. RBHan. 1982, S. 1066)
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Landeshauptstadt Hannover (Abl. RBHan. 1994, S. 186)
- Satzung über die Unterbringung ausländischer Flüchtlinge in der Landeshauptstadt Hannover (Abl. RBHan. 1994, S. 721)
- Entgeltordnung für die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen durch die Landeshauptstadt Hannover (Abl. RBHan2001/Nr.12 v. 06.06.2001)
- Satzung über die Zwischenunterbringung von Aussiedlern in der Landeshauptstadt Hannover (Abl. RBHan. 1993, S. 37)
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Zwischenunterbringung von Aussiedlern in der Landeshauptstadt Hannover (Abl. RBHan. 1992, S. 531).

Diese teilweise Jahrzehnte alten Satzungen werden der aktuellen Unterbringungssituation und der aktuellen Rechtslage nicht mehr gerecht. So stellt beispielsweise die Entgeltordnung für die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen noch auf das Bundessozialhilfegesetz ab, welches bereits im Jahr 2004 außer Kraft gesetzt wurde.

Durch die beigefügte Satzung werden die obengenannten Satzungen aufgehoben und durch eine einheitliche Regelung ersetzt.

Im Wesentlichen hat die neue Unterbringungssatzung zwei große Änderungen gegenüber den alten Regelungen. Zum einen wird durch die rechtliche Gleichstellung eine Gleichbehandlung von Obdachlosen und Flüchtlingen im Rahmen der Unterbringung erreicht, zum anderen sind deutlich höhere Gebührenerträge zu erwarten.

1. Gleichbehandlung von Obdachlosen und Geflüchteten

Der Verwaltungsausschuss hat bereits mit Beschluss des Antrages DS 0863/2019 die wesentlichen Rahmenbedingungen dafür geschaffen, dass die Unterbringungsstandards insbesondere mit Blick auf die Größe, die Ausstattung und den Umfang der sozialen Betreuung für Obdachlose denen der Flüchtlinge angeglichen werden.

Diese Angleichung war auch notwendig, da in der Praxis die Personengruppe der Obdachlosen und die der Geflüchteten nicht mehr klar voneinander zu unterscheiden ist.

Obdachlos sind Menschen, die weder eine Wohnung noch eine andere Möglichkeit des Wohnens haben. Sie werden im Rahmen der Gefahrenabwehr (§ 11 NPOG) untergebracht. Bei einem Teil der Obdachlosen handelt es sich um Ausländer aus EU-Staaten und Personen mit Migrationshintergrund.

Geflüchtete im Sinne dieser Satzung sind Menschen, die im Rahmen eines Asylverfahrens nach Deutschland gekommen oder illegal eingereist sind. Dazu gehören auch Personen, die zur Ausreise verpflichtet sind (z.B. weil der Asylantrag abschlägig beschieden ist).

Bei Geflüchteten deren Asylantrag anerkannt wird, entfallen die rechtlichen Grundlagen für die Unterbringung als Flüchtling. Mangels einer eigenen Wohnung wird dieser Personenkreis dann ebenfalls bis zum Bezug einer eigenen Wohnung als obdachlos untergebracht. Da sich bei dieser Personengruppe zunächst nur der Aufenthaltsstaus ändert, sie aber gleichzeitig den selben Bedarf an Unterbringung und sozialer Betreuung haben wie zuvor, bleiben diese obdachlosen Geflüchteten in der Regel in den

Flüchtlingsunterkünften. Dabei ist es nicht ungewöhnlich, dass sich ein unterschiedlicher Aufenthaltsstatus und damit auch eine unterschiedliche Rechtsgrundlage der Unterbringung durch eine Familie zieht. D.h. einige Familienmitglieder sind als Flüchtlinge und andere als Obdachlose untergebracht. Obwohl der Gesetzgeber für die Flüchtlingsunterbringung und die Unterbringung von Obdachlosen verschiedene Rechtsgrundlagen, festgemacht am Aufenthaltstitel, vorsieht, ist damit eine strikte Trennung beider Personengruppen bei der Unterbringung mit Rücksicht auf den Schutz der Familie gar nicht möglich.

Die Unterbringung von Aussiedler*innen hat in der Praxis heute kaum noch Bedeutung. Seit einer gesetzlichen Änderung gibt es keine spezialgesetzliche Norm für die Unterbringung von Aussiedler*innen mehr. Die derzeit rund 20 Personen pro Jahr werden vorübergehend als Obdachlose untergebracht.

Vor diesem Hintergrund ist eine rechtliche Gleichstellung der Personenkreise im Rahmen der Unterbringung notwendig.

Für die Unterkünfte bedeutet dies, dass es zukünftig keine Unterschiede bei der Größe, Ausstattung und dem Umfang der sozialen Betreuung geben soll. Die Unterkünfte unterscheiden sich zukünftig nur noch an der Zielrichtung und dem Inhalt der sozialen Betreuung. Damit sollen Geflüchtete und Obdachlose zukünftig nicht auf Grundlage ihres Aufenthaltsstatus, sondern entsprechend ihres Hilfebedarfs untergebracht werden. Das bedeutet nicht, dass zukünftig Obdachlose und Geflüchtete zusammen in einer Unterkunft untergebracht werden sollen. Vielmehr wird es auch zukünftig Unterkünfte geben, in denen die soziale Arbeit auf die Überwindung der Wohnungslosigkeit und der damit einhergehenden Probleme gerichtet ist und in denen Obdachlose untergebracht werden, die genau diese Hilfe benötigen. Gleichzeitig wird es Unterkünfte geben, in denen die soziale Arbeit auf die Integration ausgerichtet ist und in denen Flüchtlinge im laufenden Asylverfahren und anerkannte (obdachlose) Flüchtlinge gemeinsam untergebracht werden. In diesem Zusammenhang sind zukünftig dann aber auch Unterkünfte denkbar, in denen die soziale Arbeit auf spezifische Personengruppen, wie beispielsweise Zuwanderer aus Südosteuropa, ausgerichtet ist.

2. Gebühren von Obdachlosen und Geflüchteten

Bei der bisherigen Rechtslage stellt sich die Gebührenerhebung wie folgt dar:

a) Obdachlose (einschließlich der als obdachlos untergebrachten anerkannten Flüchtlinge) zahlen eine Gebühr. Diese beträgt:

   - bei der Unterbringung in Wohnungen zwischen 4,95 € und 5,70 € pro qm monatlich
   - bei der Unterbringung in „Mobilheimen“ 106,50 € monatlich pro Person
   - bei der Unterbringung in einem „festen“ Gebäude 159 € monatlich pro Person

   Die Haushaltszusammensetzung findet bei dieser Gebühr keine Berücksichtigung, so dass beispielsweise für Kinder dieselbe Gebühr wie für Erwachsene zu zahlen ist.

   Obdachlose, die über kein eigenes Einkommen verfügen, haben einen entsprechenden Anspruch beim jeweiligen Sozialleistungsträger. Wenn das eigene Einkommen nicht ausreicht, haben sie einen entsprechenden Anspruch auf ergänzende Leistungen.

b) Flüchtlinge, die unter den § 1 des AsylbLG fallen, zahlen soweit ausreichendes Erwerbseinkommen vorhanden ist, eine Kostenbeteiligung von 186,62 € monatlich für den Haushaltsvorstand und 107,37 € monatlich für jeden weiteren Haushaltsangehörigen über 5 Jahre. Für Haushaltsangehörige bis 5 Jahren wird eine Kostenbeteiligung von 97,15 € erhoben. Wenn kein ausreichendes Einkommen vorhanden ist, wird auch keine bzw. nur eine anteilige Kostenbeteiligung erhoben.

Bei dieser Kostenbeteiligung wird die Art der Unterkunft nicht berücksichtigt.

c) Flüchtlinge, die unter den § 2 des AsylbLG fallen, zahlen soweit ausreichendes Erwerbseinkommen vorhanden ist, ein privatrechtliches Entgelt von 153,50 € monatlich für den Haushaltsvorstand und 76,50 € monatlich für jeden weiteren Haushaltsangehörigen. Wenn kein ausreichendes Einkommen vorhanden ist, wird auch kein bzw. nur ein anteiliges Entgelt gefordert.

   Bei dieser Kostenbeteiligung wird die Art der Unterkunft nicht berücksichtigt.

Für alle diese Personengruppen bzw. Gebühren erfolgte die letzte Anpassung der Gebührenhöhe in den Jahren 2001 bis 2005.

Bei der zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Satzung gibt es für alle untergebrachten Personenkreise - unabhängig vom Rechtsstatus bzw. Unterbringungsgrund - nur ein Gebührenmodell. Das Gebührenmodell ist nach Haushaltsgröße gestaffelt, so dass mit zunehmender Familiengröße eine geringere Gebühr pro Person zu zahlen ist. Darüber hinaus wird der unterschiedliche Unterbringungsstandard (Notunterkunft, Wohnheim, Wohnprojekt, Wohnung) bei der Gebühr berücksichtigt.

Die Gebühren sind in voller Höhe von den Sozialleistungsträgern zu übernehmen, soweit kein ausreichendes Einkommen vorhanden ist und dem Grunde nach ein Anspruch besteht.

Für die Benutzung der Notschlafstellen, in denen Obdachlose ohne Zuweisung übernachten können, wird keine Gebühr erhoben.

Das Verhältnis der Gebühr zu den tatsächlichen Kosten ergibt sich aus der Anlage 2 „Gebührenkalkulation für die Unterbringung von Obdachlosen und Geflüchteten in der Landeshauptstadt Hannover“. Der Kostendeckungsgrad beträgt in Wohnungen voraussichtlich ca. 75 %, in Wohnprojekten ca. 56% und in Wohnheimen ca. 41 %. Derzeit sind keine Notunterkünfte mehr in Betrieb. Anhand der Kosten der vergangenen Jahre ist für den Fall, dass wieder eine Notunterkunft in Betrieb genommen werden muss, mit einem Kostendeckungsgrad zwischen 30 % und 50% zu rechnen.

61.6
Hannover / 23.12.2019

Anlage 1 zur Drucksache Satzung über die Unterbringung Obdachloser und Geflüchteter in der Landeshauptstadt Hannover

Satzung
über die Unterbringung Obdachloser und Geflüchteter in der Landeshauptstadt Hannover

Aufgrund der §§ 6, 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am xxxxxx folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Die Landeshauptstadt Hannover, Bereich Unterbringung, stellt Unterkünfte als öffentliche Einrichtungen zur Aufnahme und vorübergehenden Unterbringung

a) von obdachlosen Personen im Rahmen der Gefahrenabwehr (§ 11 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes - NPOG),

b) von Ausländerinnen und Ausländern, die im Rahmen des Niedersächsischen Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz - AufnG) vom 11. März 2004 der Landeshauptstadt Hannover zugewiesen werden,

c) von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

zur Verfügung.

§ 2
Zweckbestimmung / Benutzungsverhältnis

(1) Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die bereitgestellten Notunterkünfte, Wohnheime, Wohnprojekte und Wohnungen. Die als Anlage 2 beigefügte Liste der Unterkünfte ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Benutzerinnen und Benutzer im Sinne dieser Satzung sind die in den Unterkünften lebenden Personen und die Nutzerinnen und Nutzer der Notschlafstellen.

(3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.

(4) Die Unterbringung erfolgt durch die Zuweisung von Unterkunftsplätzen in einer Unterkunft. In Wohnheimen, Wohnprojekten und Notunterkünften wird der konkrete Unterkunftsplatz durch den Betreiber der Unterkunft bestimmt.

(5) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf die Zuweisung von Räumen bzw. Plätzen bestimmter Art, Ausstattung und Größe besteht nicht.

(6) Der Betrieb der Unterkünfte einschließlich der dort gegebenenfalls zu erbringenden sozialen Unterstützung und Dienstleistung erfolgt durch die Landeshauptstadt Hannover oder durch hierfür vertraglich beauftragte Dritte (z.B. Betreiber). Art, Ausstattung und Umfang des Betriebes sowie der darin enthaltenen Unterstützungsangebote richten sich nach der Art der Unterkunft und dem unterzubringenden Personenkreis und seinem Unterstützungsbedarf bzw. den dafür geltenden gesetzlichen Vorgaben.

§ 3
Notschlafstellen

(1) Soweit keine nach § 2 Abs. 1 benannte Unterkunft zugewiesen wird, kann eine Notschlafstelle zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Nutzung einer Notschlafstelle kann auch ohne schriftliche Verfügung erfolgen.

(3) Die Vorschriften der § 4, § 5, § 12, § 13 und § 14 finden keine Anwendung.

§ 4
Beginn und Ende der Nutzung

(1) Unterzubringende Personen werden durch schriftliche Zuweisungsverfügungen in eine Unterkunft zugewiesen. Im Einzelfall kann die Unterkunft ohne vorherige schriftliche Zuweisungsverfügung zur Verfügung gestellt werden. Die schriftliche Zuweisungsverfügung ist nächstmöglich rückwirkend nachzuholen. Die Zuweisungsverfügung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, z.B. einer Befristung.

(2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Zuweisung genannten Datum. Das Benutzungsverhältnis beginnt nicht, wenn die Benutzerin / der Benutzer die Unterkunft nicht bezieht.

(3) Das Benutzungsverhältnis endet

a) mit Auszug der Benutzerin / des Benutzers,

b) durch den Widerruf der Zuweisung durch die Landeshauptstadt Hannover,

c) durch den Verzicht und die Rückgabe der Unterkunft durch die Benutzerin / den Benutzer,

d) durch Aufgabe der Unterkunft, bzw. des Unterkunftsplatzes durch die Benutzerin / den Benutzer,

e) durch den Tod der Benutzerin / des Benutzers.

(4) Der Verzicht der Unterkunft durch die Benutzerin / den Benutzer ist gegenüber dem Betreiber oder der Landeshauptstadt Hannover, Bereich Unterbringung, zu erklären. Die Rückgabe eines Unterkunftsschlüssels gilt als Verzichtserklärung.

(5) Als Aufgabe der Unterkunft gilt, wenn die Benutzerin / der Benutzer die Unterkunft länger als sieben Tage ohne Unterbrechung nicht benutzt.

(6) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch Tod ist die Landeshauptstadt Hannover nicht verpflichtet, die Erben oder Rechtsnachfolger zu ermitteln.

§ 5
Widerruf der Zuweisung / Hausverbot

(1) Die Zuweisung einer Unterkunft kann widerrufen werden, insbesondere wenn

a) die Benutzerin / der Benutzer nicht mehr unter den in § 1 genannten Personenkreis fällt,

b) der Benutzerin / dem Benutzer anderweitig eine Unterkunftsmöglichkeit oder ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht oder zur Verfügung gestellt werden kann,

c) die Benutzerin / der Benutzer eine andere Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert (fehlende Mitwirkung),

d) die aktuelle Unterbringungsform nicht geeignet ist (verhaltensbedingte oder personenbedingte Gründe),

e) die Unterkunft nicht mehr ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt oder sie lediglich zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet wird,

f) die Benutzerin / der Benutzer eine oder mehrere Person(en) ohne eine entsprechende Zuweisung aufgenommen hat oder übernachten lässt,

g) die Benutzerin / der Benutzer Gewalt gegen andere Unterkunftsbewohnerinnen / Unterkunftsbewohner, Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der Unterkunft, Besucherinnen / Besucher der Unterkunft sowie Mitarbeitende der Landeshauptstadt Hannover angewendet hat oder diese bedroht oder genötigt hat,

h) die Benutzerin / der Benutzer nicht mehr zur selbstständigen Haushaltsführung in der Lage ist oder aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Unterkunft verbleiben kann,

i) die Benutzerin / der Benutzer gegen Bestimmungen dieser Satzung, die Hausordnung des Betreibers, des Vermieters oder der Landeshauptstadt Hannover verstößt,

j) die Benutzerin / der Benutzer Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Unterkunftsbewohnerinnen / Unterkunftsbewohnern oder Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern oder Nachbarinnen / Nachbarn führen,

k) die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Abbau-, Renovierungs-, Sanierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss,

l) die Unterkunft geschlossen wird oder bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Landeshauptstadt Hannover und dem Dritten beendet wird,

m) in der bestehenden Unterkunft Umstrukturierungen notwendig sind oder die Kapazität verändert wird,

n) die Benutzerin / der Benutzer Sachbeschädigungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt,

o) die Strom- oder Gaslieferung vom Versorger abgestellt wird,

p) die bisherige Unterkunft durch Ein- oder Auszug oder Tod oder Geburt von Haushaltsangehörigen unter- oder überbelegt ist,

q) gegen § 6 Abs. 4 verstoßen wird.

(2) Die Landeshauptstadt Hannover kann den Widerruf der Zuweisung mit einem befristeten oder dauerhaften Haus- und Grundstücksverbot verbinden.

§ 6
Einbringen von Sachen / Tierhaltung

(1) Die Räume in den Wohnprojekten, Wohnheimen und Notunterkünften sind von der Landeshauptstadt Hannover ausreichend möbliert. Das Mobiliar und die sonstigen Einrichtungsgegenstände gehören zum Inventar der jeweiligen Unterkunft. Der Benutzerin / dem Benutzer ist nur die Mitnahme von Handgepäck in die Unterkunft gestattet. Dieses umfasst im wesentlichen Kleidung, Nahrung, Verbrauchsgüter und Dinge des persönlichen Bedarfs. Die Ausstattung der zugewiesenen Unterkunft in Wohnprojekten, Wohnheimen und Notunterkünften mit eigenen Möbeln und sonstigen Einrichtungsgegenständen ist nur im Rahmen der Hausordnung der jeweiligen Unterkunft zulässig.

(2) Gegenstände, die entgegen der Regeln der jeweiligen Hausordnung in die Unterkunft eingebracht werden oder den Betrieb der Unterkunft beeinträchtigen, können beschlagnahmt und umgehend verwertet bzw. durch den Betreiber, die Landeshauptstadt Hannover oder einen beauftragten Dritten auf Kosten der Benutzerin / des Benutzers entsorgt werden, sofern die Benutzerin / der Benutzer diese nicht nach vorheriger Aufforderung und nach Ablauf einer angemessenen Frist entfernt.

(3) Die Benutzerin / der Benutzer ist verpflichtet, in den Unterkünften gefundene fremde Gegenstände an zuständige Mitarbeitende der Landeshauptstadt Hannover, Bereich Unterbringung, den Betreiber oder beauftragte Dritte zu übergeben.

(4) Das Halten von Tieren ist in den Unterkünften grundsätzlich nicht gestattet. Abweichend davon kann die Landeshauptstadt Hannover das Halten eines Tieres ausnahmsweise erlauben, wenn dies aus medizinischen Gründen (z. B. Blindenführhund) erforderlich ist. Darüber hinaus kann die Landeshauptstadt Hannover in einzelnen Unterkünften das Halten von Tieren im Rahmen der Hausordnungen erlauben.

§ 7
Benutzung / Instandhaltung der Unterkünfte

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den zugewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden. Eine Übernachtung oder ein Besuch in der Zeit von 22:00 bis 8:00 Uhr ist grundsätzlich nicht gestattet. Für den Aufenthalt in den Unterkünften gilt die jeweilige Hausordnung.

(2) Die Benutzerin / der Benutzer ist verpflichtet, die ihm zugewiesene Unterkunft samt dem überlassenen Inventar pfleglich und schonend zu behandeln und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in einem der normalen Abnutzung entsprechendem Zustand herauszugeben. Das von der Landeshauptstadt Hannover zur Verfügung gestellte Inventar darf nicht ohne vorherige Zustimmung des Bereichs Unterbringung verändert, entfernt, veräußert, unsachgemäß gelagert oder anderweitig dem Verlust ausgesetzt werden.

(3) Den Benutzerinnen und Benutzern ist das Aufstellen und/oder Anbringen von Gegenständen aller Art (insbesondere Firmentafeln, Reklameschildern, Satellitenschüsseln, Schildern, Grillen) am und/oder im Unterkunftsgebäude und/oder auf dem Unterkunftsgelände nicht gestattet. Das Lagern und Entsorgen von Gegenständen aller Art im Unterkunftsgebäude und/oder dem Unterkunftsgelände ist nicht gestattet.

(4) Die Benutzerin / der Benutzer ist verpflichtet, der Landeshauptstadt Hannover, Bereich Unterbringung oder dem Betreiber unverzüglich Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft mitzuteilen. Zeigt sich darüber hinaus ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Maßnahme zum Schutz dieser oder des Grundstückes gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat die Benutzerin / der Benutzer auch dies der Landeshauptstadt Hannover oder dem Betreiber mitzuteilen. Die Benutzerin / der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Landeshauptstadt Hannover zu beseitigen.

(5) Der Benutzerin / dem Benutzer sind Veränderungen jeglicher Art (bspw. das Streichen von Wänden, das Verlegen von Fußbodenbelägen, das Anbringen von Satellitenempfängern oder Antennen, Sanitärinstallationen, Installation von Spielplatzelementen) an der Unterkunft nicht gestattet. Unterkunftsspezifische Regelungen können im Rahmen der jeweiligen Haus- oder Benutzungsordnung getroffen werden. Die Benutzerin / der Benutzer haftet für Schäden, die aufgrund von Veränderungen an der Unterkunft entstehen und stellt die Landeshauptstadt Hannover von Ansprüchen Dritter frei.

(6) Bei Zuwiderhandlung gegen die Absätze 2, 3 und 5 wird die Benutzerin / der Benutzer zur Herstellung des ursprünglichen Zustandes aufgefordert. Kommt sie / er dieser Aufforderung

nicht nach, kann die Landeshauptstadt Hannover oder der Betreiber im Wege der Ersatzvornahme den ursprünglichen Zustand herstellen. Die Landeshauptstadt Hannover kann der Benutzerin / dem Benutzer die hierfür entstandenen Kosten in Rechnung stellen.

(7) Die Landeshauptstadt Hannover ist berechtigt, die Verkehrsflächen im Außen- und Innenbereich mit technischen Überwachungs- und Sicherungsmaßnahmen auszustatten.

(8) Die Landeshauptstadt Hannover und der beauftragte Betreiber sind berechtigt, Gegenstände, die Flucht- und Rettungswege, sowohl im Innen- als auch im Außenbereich, blockieren oder andere Benutzerinnen / Benutzer beeinträchtigen, jederzeit zu entfernen.

(9) Werden nach Abs. 8 entfernte Gegenstände nicht innerhalb von 14 Tagen abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass die Benutzerin / der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Die Sachen werden dann verwertet.

(10) Die Anmeldung und Ausübung eines Gewerbes in den Unterkünften ist nicht gestattet.

(11) Die Beauftragung und Installation von Telefonfestnetz-, Internet- und Kabelfernsehanschlüssen in den Wohnheimen, Wohnprojekten und Notunterkünften ist nicht gestattet.

(12) In den Unterkünften ist das Rauchen sowie der Konsum von Alkohol, Betäubungsmitteln und sonstigen Drogen nicht gestattet.

§ 8
Aufsicht, Weisungsrecht, Hausverbot, Betretungsrecht

(1) Die Mitarbeiter*innen der Landeshauptstadt Hannover, Bereich Unterbringung, sowie die mit der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Personen (z.B. Betreiber) sind berechtigt, den Benutzerinnen und Benutzern und deren Besuchern Weisungen im Zusammenhang mit dem Unterbringungsverhältnis, insbesondere mit den Vorschriften dieser Satzung und der Hausordnungen, zu erteilen.

(2) Die Mitarbeiter*innen der Landeshauptstadt Hannover, Bereich Unterbringung, sind berechtigt, aus wichtigem Grund bestimmten Besuchern das Betreten einzelner Unterkünfte und des Grundstückes auf Zeit oder Dauer zu untersagen.

(3) Die mit der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Personen (z.B. Betreiber) können ein befristetes Hausverbot für maximal 12 Stunden für einzelne Unterkünfte aussprechen, wenn von der Benutzerin / dem Benutzer Beeinträchtigungen oder Gefahren für andere Benutzerinnen / Benutzer oder das Personal der Unterkunft ausgehen oder die Benutzerin / der Benutzer Anlass zu Konflikten gibt, die nachhaltig den Hausfrieden stören.

(4) Die Mitarbeitenden der Landeshauptstadt Hannover, Bereich Unterbringung, sowie die mit der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Personen (z.B. Betreiber) sind berechtigt, nach vorheriger Ankündigung die Räume in den Unterkünften in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr auch ohne Anwesenheit der Benutzerin / des Benutzers zu betreten. Im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen kann die Landeshauptstadt Hannover oder die mit der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Personen auch beauftragten Dritten den Zugang zu den Räumen gewähren.

(5) Zur Kontrolle von Flucht- und Rettungswegen, brandschutztechnischen Anlagen und anderen Sicherheitseinrichtungen können die Landeshauptstadt Hannover und der Betreiber die Unterkunft in angemessenen Abständen in der Zeit von 8:00 bis 20:00 ohne Ankündigung betreten (Routinekontrollen).

(6) Die Mitarbeitenden der Landeshauptstadt Hannover, sowie die mit der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Personen (z.B. Betreiber) sind berechtigt, die Unterkunft jederzeit, auch ohne Einwilligung der Benutzerin / des Benutzers, aus wichtigem Grund zu betreten, wenn tatsächliche Umstände vorliegen, die ein berechtigtes Interesse am sofortigen Betreten begründen.

(7) Bei angemietetem Wohnraum gelten neben der Hausordnung die gesetzlich geregelten sowie die vertraglich vereinbarten Hausrechte des Vermieters.

§ 9
Haftung

(1) Die Benutzerin / der Benutzer haftet für die von ihr / ihm verursachten Schäden. Sie / er haftet insbesondere für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihr / ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet die Benutzerin / der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem / seinem Willen in der Unterkunft aufhalten.

(2) Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzerin / der Benutzer haftet, kann der beauftragte Betreiber auf Kosten der Benutzerin / des Benutzers beseitigen lassen. Sofern kein Betreiber beauftragt worden ist, kann die Landeshauptstadt Hannover auf Kosten der Benutzerin / des Benutzenden die Schäden und Verunreinigungen beseitigen lassen. Diese Kosten werden im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben.

(3) Die Haftung der Landeshauptstadt Hannover, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber der Benutzerin / dem Benutzer und Besucherinnen / Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzerinnen / die Benutzer bzw. deren

Besucherinnen / Besucher selbst oder gegenseitig zufügen und Schäden, die durch unvorschriftsmäßiges oder unsachgemäßes Verhalten anderer Personen entstehen, übernimmt die Landeshauptstadt Hannover keine Haftung. Ferner wird keine Haftung für Verlust, Sachbeschädigung oder Untergang von persönlichen Sachen und dem Handgepäck oder sonstigen eingebrachten Sachen der Benutzerinnen / der Benutzer übernommen.

(4) Die Landeshauptstadt Hannover haftet nicht für Versorgungsstörungen in der Bereitstellung von Wasser, Wärme und Elektrizität.

(5) Eine Haftung der Landeshauptstadt Hannover besteht auch nicht für eine gesundheitliche Beeinträchtigung der Benutzerinnen / der Benutzer. Insbesondere haftet die Landeshauptstadt Hannover nicht für gesundheitliche Beeinträchtigungen, die dadurch entstehen, dass die Unterkunft aufgrund der geistigen oder körperlichen Verfassung der Benutzerinnen / der Benutzer nicht geeignet ist.

§ 10
Räumung und Rückgabe der Unterkünfte

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die Benutzerin / der Benutzer die Unterkunft von den eingebrachten Sachen zu räumen und vollständig geräumt und gereinigt (besenrein) zurückzugeben. Alle Schlüssel sind dem beauftragten Betreiber auszuhändigen. Sofern kein Betreiber beauftragt worden ist, sind die Schlüssel der Landeshauptstadt Hannover, Bereich Unterbringung, auszuhändigen.

(2) Verbleiben nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses persönliche Sachen der früheren Benutzerin / des früheren Benutzers in der Unterkunft, lagert die Landeshauptstadt Hannover oder der beauftragte Betreiber die zurückgelassene Habe auf Kosten der Benutzerin / des Benutzers für längstens vier Wochen ein. Wird die in Verwahrung genommene Habe nach diesem Zeitraum nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass die Benutzerin / der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Die Sachen werden dann verwertet. Die Landeshauptstadt Hannover und der beauftragte Betreiber haften nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände. Im Falle einer Einlagerung durch die Landeshauptstadt Hannover können die entstehenden Kosten im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben werden.

§ 11
Auskunftspflicht / Speicherung von Daten

(1) Die Benutzerinnen / die Benutzer sind verpflichtet, der Landeshauptstadt Hannover über alle Tatsachen, die für den Vollzug dieser Satzung, die Erhebung der Benutzungsgebühr, insbesondere über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Auskunft zu geben.

(2) Die Benutzerinnen / die Benutzer sind verpflichtet, status- und aufenthaltsrechtliche Änderungen sowie Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse, die nach Bezug der Unterkunft eintreten, unverzüglich der Landeshauptstadt Hannover, Bereich Unterbringung mitzuteilen.

(3) Zur Bearbeitung der Zuweisung und zur weiteren Betreuung werden in Verbindung mit dieser Satzung personenbezogenen Daten, sofern sie im Einzelfall benötigt werden, durch die Landeshauptstadt Hannover und den beauftragten Betreiber erfasst und verarbeitet.

§ 12
Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Für die Benutzung der in § 2 Abs. 1 genannten Unterkünfte werden von den Gebührenschuldnerinnen / Gebührenschuldnern Benutzungsgebühren erhoben.

(2) Gebührenschuldnerinnen / Gebührenschuldner sind die Benutzerinnen / die Benutzer der in § 2 Abs. 1 genannten Unterkünfte. Ehepaare und Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben sind Gesamtschuldner, sofern sie gemeinsam in derselben Unterkunft untergebracht sind. Bei minderjährigen Kindern sind die Personensorgeberechtigten Gebührenschuldner.

§ 13
Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Für jede zugewiesene Person ist eine Benutzungsgebühr zu zahlen. Die Kosten der Möblierung und die Betriebskosten sind in der Benutzungsgebühr enthalten.
(2) In Wohnungen sind die Energiekosten von den Bewohnerinnen und Bewohnern direkt und zusätzlich zu zahlen.
(3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage 1 beigefügtem Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.
(4) Einzelpersonen gelten als einzeln untergebracht unabhängig davon, ob die zur Verfügung gestellte Wohneinheit oder das Zimmer mit einer anderen Person geteilt werden muss. Als Haushaltsgemeinschaft gelten Ehepaare und andere Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben und gemeinsam untergebracht werden. Minderjährige Kinder die gemeinsam mit den sorgeberechtigten Personen untergebracht werden, werden der Haushaltsgemeinschaft zugerechnet.

§ 14
Beginn, Ende und Fälligkeit der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Eintritt des Benutzungsverhältnisses gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 und endet an dem Tag, an dem das Benutzungsverhältnis gemäß § 4 Abs. 3 endet.

(2) Bei Abwesenheit bleibt die Gebührenpflicht bestehen, bis das Benutzungsverhältnis gemäß § 4 Abs. 3 endet.

(3) Bei Einzug oder Auszug während eines laufenden Monats werden die Benutzungsgebühren anteilig (1/30 pro Kalendertag) berechnet. Bei der Bemessung der Benutzungsgebühr gelten der Tag des Benutzungsbeginns und der Tag des Benutzungsendes jeweils als ein voller Tag.

(4) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Benutzungsgebühr des laufenden Monats wird am 01. des laufenden Monats fällig. Beginnt das Benutzungsverhältnis nicht zum 01. eines Monats, wird die anteilige Benutzungsgebühr für diesen Monat sofort fällig.

§ 15
Zwangsmittel, Ordnungswidrigkeiten, Bußgeld

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden, oder gegen sie verstoßen wird, können nach §§ 64, 65 in Verbindung mit den §§ 66, 67 und 69 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der jeweils geltenden Fassung ein Zwangsgeld, Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang angeordnet und festgesetzt werden. Die Kosten der Zwangsmittel trägt die Benutzerin / der Benutzer; sie werden im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 6 Abs. 4 Tiere in der Unterkunft hält,

b) entgegen § 7 Abs. 1 andere Personen in der Unterkunft übernachten lässt,

c) entgegen § 7 Abs. 10 ein Gewerbe in der Unterkunft ausübt,

d) entgegen § 7 Abs. 12 in den Unterkünften raucht oder Alkohol, Betäubungsmittel oder sonstige Drogen konsumiert.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 10 Abs. 5 NKomVG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000.-Euro geahndet werden.

(4) Bei Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gelten zudem die Bußgeldvorschriften nach § 13 AsylbLG.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. … .2020 *(Beschlussfassung + 4 Monate)* in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Landeshauptstadt Hannover (Abl. RBHan. 1982, S. 1066), die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Landeshauptstadt Hannover (Abl. RBHan. 1994, S. 186), die Satzung über die Unterbringung ausländischer Flüchtlinge in der Landeshauptstadt Hannover (Abl. RBHan. 1994, S. 721), die Entgeltordnung für die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen durch die Landeshauptstadt Hannover (Abl. RBHan2001/Nr.12 v. 06.06.2001), die Satzung über die Zwischenunterbringung von Aussiedlern in der Landeshauptstadt Hannover (Abl. RBHan. 1993, S. 37) und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Zwischenunterbringung von Aussiedlern in der Landeshauptstadt Hannover (Abl. RBHan. 1992, S. 531) außer Kraft.

Anlage 1

Gebührenverzeichnis zu § 13 der Satzung über die Unterbringung Obdachloser und Geflüchteter in der Landeshauptstadt Hannover

Für die Unterbringung werden in Abhängigkeit von der Haushaltsgröße und der Unterkunft folgende monatliche Gebühren erhoben:

Haushaltsgröße	Notunterkunft	Wohnheim	Wohnprojekt	Wohnung
1 Person	267 €	329 €	370 €	411 €
2 Personen	332 €	409 €	460 €	511 €
3 Personen	394 €	485 €	545 €	606 €
4 Personen	466 €	574 €	645 €	717 €
+ jede weitere Person	+ 60 €	+ 74 €	+ 83 €	+ 92 €

Anlage 2

Unterkunftsverzeichnis zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Unterbringung Obdachloser und Geflüchteter in der Landeshauptstadt Hannover (Stand 01.10.2019)

Die nachstehende Übersicht der Unterkünfte ist nur informativ, sie wird bei der Schließung von Unterkünften oder bei der Inbetriebnahme neuer Unterkünfte angepasst, ohne dass es hierfür einer formellen Satzungsänderung bedarf. Maßgeblich ist, dass Unterkünfte im Sinne dieser Satzung die für Unterbringungszwecke bereitgestellten Notunterkünfte, Wohnheime, Wohnprojekte und Wohnungen sind.

Wohnungen im Sinne dieser Satzung sind abgeschlossene Wohnungen in festen Wohngebäuden. In der Regel handelt es sich um Wohngebäude in denen auch Haushalte in privatrechtlichen Mietverhältnissen wohnen. In Wohnungen können die Betriebskosten durch entsprechende Zähler bzw. Ableseeinrichtungen für jede Wohnung separat ermittelt werden. In Wohnungen gibt es in der Regel keine Sozialarbeit vor Ort.

Wohnprojekte sind abgeschlossene Wohnungen in festen Wohngebäuden, in denen ausschließlich Personen aufgrund dieser Satzung untergebracht sind. In Wohnprojekten 1- bis 2-Bettzimmer mit einer Größe von rund 10 qm pro Person. In Wohnprojekten gibt es eine Sozialarbeit oder eine städtische Verwaltung vor Ort.

Wohnheime sind Gemeinschaftsunterkünfte in fester Bauweise oder in Modulbauweise. Wohnheime können aus einzelnen Wohnungen mit jeweils eigenen Küchen und Bädern bestehen oder gemeinschaftlich zu nutzende Küchen und Sanitäreinrichtungen haben. In Wohnheimen gibt es 1- bis 4-Bettzimmern mit einer Größe von rund 10 qm pro Person. In Wohnheimen gibt es eine soziale Betreuung vor Ort sowie einen 24-stündigen Wachdienst an allen Tagen.

Notunterkünfte sind Gemeinschaftsunterkünfte, in denen die Mehrzahl der Bewohnenden mit mehr als vier Personen in einem Raum untergebracht werden oder in denen der Mehrzahl der Bewohnenden deutlich weniger als 8 qm zur Verfügung stehen oder in denen mehr als 200 Personen untergebracht sind.

Wohnungen

Diverse angemietet Wohnungen

Wohnprojekte

Albrecht-Schaeffer-Weg 107 / 109
Cäcilienstr. 5
Dorfstr. 5 / 5 A
Gollstr. 31
Geveker Kamp 9 - 13
Glücksburger Weg 15 / 15 A
Haltenhoffstr. 175 - 183
Hebbelstr. 57 A / B
Hermann-Ehlers-Allee 100
Jordanstr. 30
Kopernikusstr. 7
Nikolaas-Tinbergen-Weg 6 / 8
Nußriede 4 C / D
Ohebruchstr. 10
Oheriedentrift 50 / 52
Schulenb.Landstr.167 - 225
Wülferoder Weg 1 - 9

Wohnheime

Alte Peiner Heerstr. 2 A
Alt Vinnhorst 82 A - F
Hischestr. 6
Janusz-Korczak-Allee 16

Alt Vinnhorst 84 A - C
Am Ahlemer Holz 2
Am Annateich 3
Am Bahndamm 67
Am Mittelfelde 65 / 67
Am Nordhang 9 A -D
Am Waterlooplatz 8 A - F
Anderter Str. 101
Baumschulenallee 31 A - D
Büttnerstr. 19
Burgweg 13
Deisterstr. 33
Dorotheenstr. 8 A - C
Eichenweg 81
Feodor-Lynen-Str. 3 A - D
Fuhsestr. 28
Grazer Str. 5
Heimatweg 25 K - N
Helmkestraße 25 A - H
Hildesheimer Str. 161
Hildesheimer Str. 30
Kampstr. 11 A - E
Karlsruher Str. 2 D - F
Laher- Feld- Str. 33 A - C
Lammstr. 3
Langensalzastr. 17
Meklenheide Straße 27 A - C
Munzeler Str. 25
Podbielskistr. 115 C - F
Rendsburger Str. 15 A - D
Rumannstr. 17 / 19
Sahlkamp 30 A - C
Scheibenstandsweg 9 A - E
Steigertahlstr. 24 A - C
Tresckowstr. 45
Türkstraße 14
Vinnhorster Weg 73 A
Winkelriede 14
Woermannstr. 47 A - G
Wörthstr. 10
Wülferoder Str. 30 A - B
Schulenburger Landstr. 335

Notunterkünfte

Expo Plaza 1
Petit-Couronne-Str. 30

Anlage 2 zur Drucksache „Satzung über die Unterbringung Obdachloser und Geflüchteter in der Landeshauptstadt Hannover“

Gebührenkalkulation für die Unterbringung von Obdachlosen und Geflüchteten in der Landeshauptstadt Hannover

1. Allgemeine Hinweise

Grundlage der Gebührenkalkulation sind für die tatsächlichen Kosten (Abrechnung) der Jahre 2017 und 2018. Die Prognose für das Jahr 2019 basiert auf eine Hochrechnung der im ersten Halbjahr 2019 tatsächlich angefallenen Kosten. Bei der Prognose für das Jahr 2020 wird von einer Kostensteigerung in Höhe von 1,5% gegenüber dem Jahr 2019 ausgegangen.

Die zu berücksichtigenden Kosten sind im Produkt 31505 – Unterbringung von Personen enthalten, wobei nicht alle im Produkt enthaltenen Kosten im Rahmen dieser Kalkulation umlagefähig sind. So finden beispielsweise Kosten für den Betrieb der Notschlafstellen (für die keine Gebühren erhoben werden) hier keine Berücksichtigung. Bei den Zahlungen an die Betreiber der Unterkünfte wurden die Kosten nur insoweit berücksichtigt wie sie für den Betrieb der Unterkünfte notwendig sind. Dazu zählen beispielsweise die Kosten, die die Betreiber für Reinigung, Strom, Gas, Wasser und die Ersatzbeschaffung von Inventar leisten müssen. Die Betreiberkosten für das Personal der sozialen Arbeit und für den Wach- und Sicherheitsdienst wird in dieser Kalkulation nicht berücksichtigt und nur nachrichtlich aufgeführt.

Angewandt wurde die Divisionskalkulation, das heißt die durchschnittlichen Kosten pro Platz wurden ermittelt, in dem die jährlichen Gesamtkosten durch die durchschnittliche Platzzahl (Kapazität) dividiert wurde. Für die Zeiträume von 2017 bis Mitte 2019 wurde dabei die tatsächliche Kapazität und damit die Schließung und Neueröffnung von Unterkünften berücksichtigt. Für die zukünftigen Zeiträume wurde von einer gleichbleibenden Kapazität ausgegangen. Hintergrund ist, dass bis Ende 2020 keine nennenswerten Schließungen oder Neueröffnungen geplant sind. Dies spiegeln auch die Unterbringungszahlen wieder, die seit Mitte 2018 relativ konstant bleiben.

Für die Ermittlung des Kostendeckungsgrades wurden die durchschnittlichen Kosten pro Platz in Bezug zur durchschnittlichen Gebühr nach der vorliegenden Satzung dargestellt. Die pro Person zu zahlende Gebühr sinkt mit steigender Haushaltsgröße. Die durchschnittliche Gebühr wurde ermittelt in dem für jede Unterkunftsart die Gesamtgebühren entsprechend der tatsächlichen Haushaltsgrößen durch die tatsächliche Personenzahl dividiert wurde.

2. Wohnungen

Zeile	Kostengruppe	Abrechnung 2017	Abrechnung 2018	Prognose 2019	Prognose 2020
1	Pers.- u. Sachkosten OE 61 - Umlage	136.959,12	965.234,70	579.251,60	587.940,37
2	Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	2.557.839,49	2.543.567,05	2.400.944,36	2.436.958,53
3	sonstige ordentliche Aufwendungen	24.072,16	19.097,10	8.194,50	8.317,42
4	Abschreibungen	413,00	413,00	414,00	420,21
5	Summe der Kosten	2.719.283,77	3.528.311,85	2.988.804,46	3.033.636,53
6	Durchschnittliche Kapazität	788	797	771	777
7	Durchschnittliche Kosten pro Platz/Jahr	3.450,87	4.427,70	3.875,50	3.904,29
8	Durchschnittliche Kosten pro Platz/Monat	287,57	368,97	322,96	325,36
9	Durchschnittliche mtl. Gebühr der neuen Satzung unter Berücksichtigung der Haushaltsgrößen	244,00	244,00	244,00	244,00
10	Kostendeckungsgrad	84,85%	66,13%	75,55%	74,99%
11	Nachrichtlich: Monatliche Gebühr Einzelperson	411,00	411,00	411,00	411,00
12	Nachrichtlich: Sozialarbeit / Soziale Betreuung	120.389,51	138.801,00	125.929,92	127.818,87

Anmerkungen:

Zu Zeile 2 Aufw. für Sach- und Dienstleistungen

Wohnungen im Sinne dieser Satzung sind von der Landeshauptstadt Hannover angemietete dezentrale Wohnungen. Wesentlicher Bestandteil der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind hier die Mieten, einschließlich der Mietnebenkosten. Die Energiekosten für die Wohnungen sind nicht enthalten; diese müssen von den Bewohnern direkt gezahlt werden. Darüber hinaus sind hier Kosten für die bauliche Instandhaltung bzw. Schönheitsreparaturen enthalten, soweit die Landeshauptstadt Hannover diese als Mieter tragen muss.

Zu Zeile 4 Abschreibungen

Bei den Abschreibungen handelt es sich um Abschreibungen für Investitionen, die die Landeshauptstadt Hannover in den angemieteten Wohnungen getätigt hat. Dies sind beispielsweise Kücheneinrichtungen.

3. Wohnprojekte

Zeile	Kostengruppe	Abrechnung 2017	Abrechnung 2018	Prognose 2019	Prognose 2020
1	Pers.- u. Sachkosten OE 61 - Umlage Wohnprojekte	93.388,65	654.160,76	441.743,34	448.369,49
2	Pers.- u. Sachkosten OE 61 - Umlage Schlichtwohnungen	70.842,46	426.039,19	370.054,49	375.605,31
3	Aufw. für Sach- und Dienstleistungen Wohnprojekte	1.478.870,48	1.696.613,96	1.616.025,48	1.640.265,86
4	Aufw. für Sach- und Dienstleistungen Schlichtwohnungen	566.175,21	492.206,37	536.836,80	544.889,35
5	Umlagefähige Betreiberkosten Wohnprojekte	546.260,14	603.068,17	633.942,18	643.451,31
6	sonstige ordentliche Aufwendungen Wohnprojekte	18.894,44	17.871,26	13.874,76	14.082,88
7	sonstige ordentliche Aufwendungen Schlichtwohnungen	3.751,36	33.243,19	13.297,86	13.497,33
8	Abschreibungen Wohnprojekte	9.017,64	9.216,13	9.214,00	9.352,21
9	Abschreibungen Schlichtwohnungen	15.579,49	14.097,75	14.004,00	14.214,06
10	Summe der Kosten	2.802.779,87	3.946.516,78	3.648.992,91	3.703.727,80
11	Durchschnittliche Kapazität	767	818	866	859
12	Durchschnittliche Kosten pro Platz/Jahr	3.653,51	4.824,59	4.213,87	4.311,67
13	Durchschnittliche Kosten pro Platz/Monat	304,46	402,05	351,16	359,31
14	Durchschnittliche mtl. Gebühr der neuen Satzung unter Berücksichtigung der Haushaltsgrößen	200,00	200,00	200,00	200,00
15	Kostendeckungsgrad	65,69%	49,75%	56,95%	55,66%
16	Nachrichtlich: Monatliche Gebühr Einzelperson	370,00	370,00	370,00	370,00
17	Nachrichtlich: Nicht umlagefähige Betreiberkosten (Sozialarbeit / Wachdienst)	1.060.387,32	1.170.661,75	1.230.593,64	1.249.052,55

Anmerkungen:
Die Bezeichnung Wohnprojekte gab es bisher nur für spezielle Unterkünfte für Geflüchtete. Die für die Unterbringung von Obdachlosen vorhandenen Schlichtwohnungen entsprechen von Ihrer Ausgestaltung (abgeschlossene Wohneinheiten, niedriger Betreuungsstandard, weitgehend selbständige Lebensführung) her den Wohnprojekten für Geflüchtete und werden diesen gleichgesetzt. Dies entspricht auch dem Sinn der Drucksache 0863/2019.

Zu Zeile 3 und 4 Aufw. für Sach- und Dienstleistungen

Wesentlicher Bestandteil der Aufwendungen für die Sach- und Dienstleistungen sind die Mietzahlungen, einschließlich der Nebenkosten für die Wohnprojekte für Geflüchtete sowie die Pachtzahlungen für die Schlichtwohnungen. Darüber hinaus sind hier die Kosten für die bauliche Unterhaltung insbesondere der Schlichtwohnungen enthalten.

Zu Zeile 5 Umlagefähige Betreiberkosten Wohnprojekte

Hier sind die Zahlungen an die Betreiber berücksichtigt, die für den Betrieb der Unterkunft erforderlich sind. Dazu zählen beispielsweise die Kosten der Ver- und Entsorgung, der Reinigung der Gemeinschaftsflächen und Aufwendungen für Schönheitsreparaturen und Ersatzbeschaffung von Inventar. Die Zahlungen an Betreiber für die soziale Betreuung (und in Ausnahmefällen einen Wach- und Sicherheitsdienst) können nicht umgelegt werden und sind nachrichtlich in Zeile 17 aufgeführt.

Zu Zeile 8 und 9 Abschreibungen

Bei den Abschreibungen handelt es sich um Abschreibungen für Investitionen, die die Landeshauptstadt Hannover in den angemieteten Wohnprojekten getätigt hat (z. b. für Kücheneinrichtungen) sowie um Investitionsmaßnahmen im Zusammenhang mit baulichen Sanierungsmaßnahmen eigener Gebäude.

4. Wohnheime

Zeile	Kostengruppe	Abrechnung 2017	Abrechnung 2018	Prognose 2019	Prognose 2020
1	Pers.- u. Sachkosten OE 61 - Umlage	431.389,12	3.099.946,41	2.342.539,68	2.377.677,78
2	Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	5.334.442,17	5.941.695,76	5.380.387,88	5.461.093,70
3	Umlagefähige Betreiberkosten	8.145.966,10	10.641.397,52	10.468.490,75	10.625.518,11
4	sonstige ordentliche Aufwendungen	92.045,01	88.961,85	88.376,20	89.701,84
5	Abschreibungen	4.987.652,72	7.254.609,28	7.523.573,78	7.636.427,39
6	Summe der Kosten	18.991.495,12	27.026.610,82	25.803.368,29	26.190.418,81
7	Durchschnittliche Kapazität	2.893	3.363	3.624	3.645
8	Durchschnittliche Kosten pro Platz/Jahr	6.565,68	8.036,04	7.121,02	7.185,30
9	Durchschnittliche Kosten pro Platz/Monat	547,14	669,67	593,42	598,78
10	Durchschnittliche mtl. Gebühr der neuen Satzung unter Berücksichtigung der Haushaltsgrößen	247,00	247,00	247,00	247,00
11	Kostendeckungsgrad	45,14%	36,88%	41,62%	41,25%
12	Nachrichtlich: Monatliche Gebühr Einzelperson	329,00	329,00	329,00	329,00
13	Nachrichtlich: Nicht umlagefähige Betreiberkosten (Sozialarbeit / Wachdienst)	8.145.966,10	10.641.397,52	10.468.490,75	10.625.518,11

Anmerkungen:

Zu Zeile 2 Aufw. für Sach- und Dienstleistungen

Wesentlicher Bestandteil der Aufwendungen für die Sach- und Dienstleistungen sind die Mietzahlungen, einschließlich der Nebenkosten für angemietete Wohnheime. Darüber hinaus sind hier die Kosten für die bauliche Unterhaltung insbesondere der im Eigentum befindlichen Wohnheime enthalten.

Zu Zeile 3 Umlagefähige Betreiberkosten

Hier sind die Zahlungen an die Betreiber berücksichtigt, die für den Betrieb der Unterkunft erforderlich sind. Dazu zählen beispielsweise die Kosten der Ver- und Entsorgung, der Reinigung der Gemeinschaftsflächen und Aufwendungen für Schönheitsreparaturen und Ersatzbeschaffung von Inventar. Die Zahlungen an Betreiber für die soziale Betreuung und den Wach- und Sicherheitsdienst können nicht umgelegt werden und sind nachrichtlich in Zeile 13 aufgeführt.

Zu Zeile 5 Abschreibungen

Bei den Abschreibungen handelt es sich um überwiegend um die Abschreibungen der Herstellungskosten für die in Modulbauweise errichteten Unterkünfte.

5. Notunterkünfte

Zeile	Kostengruppe	Abrechnung 2017	Abrechnung 2018	Prognose 2019	Prognose 2020
1	Pers.- u. Sachkosten OE 61 - Umlage	80.305,70	843.325,18	198.130,95	8.081,35
2	Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	4.087.515,16	2.266.176,34	374.322,29	15.257,66
3	Umlagefähige Betreiberkosten	1.446.307,06	1.149.263,04	243.736,96	0,00
4	sonstige ordentliche Aufwendungen	11.210,70	17.522,73	3.570,88	409,04
5	Abschreibungen	0,00	0,00	0,00	0,00
6	Summe der Kosten	5.625.338,62	4.276.287,29	819.761,08	23748,05
7	Durchschnittliche Kapazität	1.027	616	177	0
8	Durchschnittliche Kosten pro Platz/Jahr	5.480,12	6.942,02	4.625,39	0,00
9	Durchschnittliche Kosten pro Platz/Monat	456,68	578,50	385,45	0,00
10	Durchschnittliche mtl. Gebühr der neuen Satzung unter Berücksichtigung der Haushaltsgrößen	192,00	192,00	192,00	192,00
11	Kostendeckungsgrad	42,04%	33,19%	49,81%	
12	Nachrichtlich: Monatliche Gebühr Einzelperson	267,00	267,00	267,00	267,00
13	Nachrichtlich: Nicht umlagefähige Betreiberkosten (Sozialarbeit / Wachdienst)	3.374.716,48	2.681.613,77	568.719,56	0

Anmerkungen:

Zu Zeile 2 Aufw. für Sach- und Dienstleistungen

Wesentlicher Bestandteil der Aufwendungen für die Sach- und Dienstleistungen sind die Mietzahlungen, einschließlich der Nebenkosten für Notunterkünfte. Darüber hinaus sind hier die Kosten für die bauliche Unterhaltung insbesondere der im Eigentum befindlichen Notunterkünfte enthalten.

Zu Zeile 3 Umlagefähige Betreiberkosten

Hier sind die Zahlungen an die Betreiber berücksichtigt, die für den Betrieb der Unterkunft erforderlich sind. Dazu zählen beispielsweise die Kosten der Ver- und Entsorgung, der Reinigung der Gemeinschaftsflächen und Aufwendungen für Schönheitsreparaturen und Ersatzbeschaffung von Inventar. Die Zahlungen an Betreiber für die soziale Betreuung und den Wach- und Sicherheitsdienst können nicht umgelegt werden und sind nachrichtlich in Zeile 13 aufgeführt.

SPD-Fraktion im Rat der Landeshauptstadt Hannover
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Landeshauptstadt Hannover
FDP-Fraktion im Rat der Landeshauptstadt Hannover

Geschäftsbereich Oberbürgermeister
18. Feb. 2020
8:31 Uhr

In den
- Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
- Sozialausschuss
- Ausschuss für Integration, Europa und Internationale Kooperation (Internationaler Ausschuss)
- Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung
- Verwaltungsausschuss

In die Ratsversammlung

17.02.2020

Änderungsantrag gemäß § 34 der Geschäftsordnung
des Rates der Landeshauptstadt Hannover
zur Drucksache Nr. 3321/2019
Satzung zur Unterbringung Obdachloser und Geflüchteter in der Landeshauptstadt Hannover

Antrag zu beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, die in Anlage 2 beigefügte Gebührenkalkulation so gestalten, dass Selbstzahler*innen nicht unverhältnismäßig belastet werden.

Darüber hinaus wird die Satzung in Anlage 1 wie folgt geändert **folgt zu ergänzen bzw. zu ersetzen** (*Ergänzungen bzw. Änderungen sind **fett kursiv** gekennzeichnet.):

1. §4, Absatz 5: Als Aufgabe der Unterkunft gilt, wenn der/die Benutzer*in die Unterkunft länger als länger als ***zehn*** Tage ohne Unterbrechung nicht benutzt. Der §6, Absatz 2 wird entsprechend angepasst und um eine ***Frist von zehn Tagen*** *ergänzt.*

2. §7, Absatz 1: Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den zugewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden. Eine Übernachtung oder ein Besuch in der Zeit von 22:00 bis 8:00 Uhr ist ***nur in Einzel- oder Familienzimmern oder in speziell vorgesehenen Besuchszimmern zulässig. Besuch ist grundsätzlich anzumelden und darf nicht zu einem Daueraufenthalt von mehr als drei aufeinanderfolgenden Nächten führen.*** Für den Aufenthalt in den Unterkünften gilt die jeweilige Hausordnung.

3. §7, Abs. 11: Die Beauftragung und Installation von Telefonfestnetz-, Internet- und Kabelfernsehanschlüssen in den Wohnheimen, Wohnprojekten und Notunterkünften ist nicht gestattet. ***Die Landeshauptstadt Hannover trägt dafür Sorge, dass in allen Wohn- und Aufenthaltsräumen ein WLAN-Anschluss installiert ist.***

4. §8, Abs.4: ~~*Den Mitarbeitenden der Landeshauptstadt Hannover, Bereich Unterbringung, sowie denen mit der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Personen (z.B. Betreiber*innen) ist es nach vorheriger Absprache (Grund für das Betreten sowie Zeitpunkt) durch die Benutzer*innen zu ermöglichen, die Räume in den Unterkünften in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr zu betreten. Termine mit Handwerker*innen u.ä. sind nur bei vorheriger Terminabsprache mit den Bewohner*innen zulässig.*~~
Die Benutzer*innen haben den Mitarbeitenden der Landeshauptstadt Hannover, Bereich Unterbringung, den mit der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Personen (z.B. Betreiber) sowie den von der Landeshauptstadt Hannover oder

dem/der Betreiber*in beauftragten Dritten (Handwerksfirmen etc.) nach vorheriger Terminabsprache den Zutritt zu der Unterkunft zu ermöglichen, um den Zustand des Gebäudes, der technischen Gebäudeeinrichtung, des Inventars und – sofern Anhaltspunkte für einen Verstoß dagegen vorliegen – die Einhaltung dieser Satzung zu überprüfen bzw. Instandhaltungsmaßnahmen durchzuführen. Kommt eine Terminvereinbarung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums zustande, sind die o.g. Personen berechtigt die Räume in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr auch ohne Anwesenheit der Benutzerin / des Benutzers zu betreten.

§8, Abs.6: Die Mitarbeitenden der Landeshauptstadt Hannover, sowie die mit der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Personen (z.B. Betreiber) sind berechtigt, ***nach Ankündigung*** die Unterkunft jederzeit, auch ohne Einwilligung der ~~Benutzerin / des Benutzers, aus wichtigem Grund zu betreten, wenn tatsächliche Umstände vorliegen, die ein berechtigtes Interesse am sofortigen Betreten begründen.~~ ***Benutzer*in zur Abwehr einer Gemein- oder Lebensgefahr oder zu unaufschiebbaren Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten*** zu betreten.

5. ***Den oben genannten Gremien des Rates der Landeshauptstadt Hannover ist mindestens einmal pro Jahr Bericht zu erstatten, insbesondere hinsichtlich der Anwendung der §§ 5 und 15 der vorliegenden Satzung.***

Begründung:

Die Vorlage einer gemeinsamen Satzung zur Unterbringung Obdachloser und Geflüchteter in der Landeshauptstadt Hannover ist zu begrüßen, weil damit ein sicherer rechtlicher Rahmen für die untergebrachten Menschen, die Verwaltungsmitarbeiter*innen und die Betreiber*innen geschaffen wird.

Lars Kelich	Dr. Daniel Gardemin	Patrick Döring
Fraktionsvorsitzender	Stv. Fraktionsvorsitzender	Stv. Fraktionsvorsitzender

ESTD 2016

Die FRAKTION
HANNOVER

Hannover, den 19. Februar 2020

In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss
In den Sozialausschuss
In den Ausschuss für Integration, Europa und Internationale Kooperation (Internationaler Ausschuss)
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Änderungsantrag gemäß §34 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover zum Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP zur Drucks. Nr. 3321/2019: Satzung über die Unterbringung Obdachloser und Geflüchteter in der Landeshauptstadt Hannover

Menschenwürdige und verfassungskonforme Satzung über die Unterbringung Obdachloser und Geflüchteter in der Landeshauptstadt Hannover

Der erste Punkt des Änderungsantrags wird wie folgt abgeändert (die zusätzlichen Änderungen sind unterstrichen kenntlich gemacht):

1. §4, Absatz 5: Als Aufgabe der Unterkunft gilt, wenn der/die Benutzer*in die Unterkunft ~~länger als~~ länger als ***zehn*** Tage ohne Unterbrechung ***und ohne eine Abmeldung bei den Betreiber*innen der Unterkunft,*** nicht benutzt. Der §6, Absatz 2 wird entsprechend angepasst und um eine ***Frist von zehn Tagen*** *ergänzt.*

Weiterhin wird der Änderungsantrag um folgende Punkte erweitert:

6. In §5 ist festzuhalten, dass bei einem Hausverbot eine alternative Übernachtungsmöglichkeit organisiert sein muss.

7. §5 Absatz 4 ist zu streichen: ~~die aktuelle Unterbringungsform nicht geeignet ist (verhaltensbedingte oder personenbedingte Gründe),~~

8. §5 Absatz 5 ist zu streichen: ~~die Unterkunft nicht mehr ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt oder sie lediglich zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet wird,~~

9. §5 Absatz 8 ist zu streichen: ~~die Benutzerin / dem Benutzer nicht mehr zur selbstständigen Haushaltsführung in der Lage ist oder aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Unterkunft verbleiben kann,~~

10. §5 Absatz 9: die Benutzerin / dem Benutzer ***mehrfach*** gegen Bestimmungen dieser Satzung, die Hausordnung des Betreibers, des Vermieters oder der Landeshauptstadt Hannover verstoßt,

Die FRAKTION
Wagenerstr. 9 A
30169 Hannover

0511 168-318 32
die.fraktion@hannover-rat.de
www.diefraktion-hannover.de

11. §5 Absatz 14: die Benutzer*innen Benutzerin / dem Benutzer ***mutwillig*** Sachbeschädigungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt

12. §6 Absatz 1: Die Räume in den Wohnprojekten, Wohnheimen und Notunterkünften sind von der Landeshauptstadt Hannover ausreichend möbliert. Das Mobiliar und die sonstigen Einrichtungsgegenstände gehören zum Inventar der jeweiligen Unterkunft. Der Benutzerin / dem Benutzer ist ~~nur~~ die Mitnahme von ~~Handg~~***G***epäck in die Unterkunft gestattet. ***Einschränkungen können sich durch geltende Brandschutzbestimmungen ergeben.*** ~~Dieses umfasst im wesentlichen Kleidung, Nahrung, Verbrauchsguter und Dinge des persönlichen Bedarfs. Die Ausstattung der zugewiesenen Unterkunft in Wohnprojekten, Wohnheimen und Notunterkünften mit eigenen Möbeln und sonstigen Einrichtungsgegenständen ist nur im Rahmen der Hausordnung der jeweiligen Unterkunft zulässig.~~

13. § 6 Absatz 2 ist zu streichen~~: Gegenstände, die entgegen der Regeln der jeweiligen Hausordnung in die Unterkunft eingebracht werden oder den Betrieb der Unterkunft beeinträchtigen, können beschlagnahmt und umgehend verwertet bzw. durch den Betreiber, die Landeshauptstadt Hannover oder einen beauftragten Dritten auf Kosten der Benutzerin / des Benutzers entsorgt werden, sofern die Benutzerin /der Benutzer diese nicht nach vorheriger Aufforderung und nach Ablauf einer angemessenen Frist entfernt.~~

14. §7 Absatz 3: ~~Den Benutzerinnen und Benutzern ist das Aufstellen und/oder Anbringen von Gegenständen aller Art (insbesondere Firmentafeln, Reklameschildern, Satellitenschüsseln, Schildern, Grillen) am und/oder im Unterkunftsgebäude und/oder auf dem Unterkunftsgelände nicht gestattet. Das Lagern und Entsorgen von Gegenständen aller Art im Unterkunftsgebäude und/oder dem Unterkunftsgelände ist nicht gestattet.~~ ***Geringfügige Veränderungen und Ergänzungen der Ausstattung sowie Dekoration (Verrücken vorhandener Möbel, Aufstellen weiterer Möbel, Anbringen von Bildern mit Nägeln) im üblichen Rahmen normaler Wohnraumnutzung werden geduldet, soweit sie beschädigungsfrei sind oder mit geringem Aufwand rückgängig gemacht werden können.***

15. §7 Absatz 5: ~~Der Benutzerin / dem Benutzer sind~~ Veränderungen jeglicher Art (bspw. das Streichen von Wänden, das Verlegen von Fußbodenbelägen, das Anbringen von Satellitenempfängern oder Antennen, Sanitärinstallationen, Installation von Spielplatzelementen) an der Unterkunft ***dürfen nur in Absprache mit den Betreiber*innen*** vorgenommen werden ~~nicht gestattet~~. Unterkunftsspezifische Regelungen können im Rahmen der jeweiligen Haus- oder Benutzungsordnung getroffen werden. Die Benutzerin / der Benutzer haftet für Schäden, die aufgrund von Veränderungen an der Unterkunft entstehen und stellt die Landeshauptstadt Hannover von Ansprüchen Dritter frei.

16. §7 Absatz 12: In den Unterkünften ist das Rauchen sowie der Konsum von ~~Alkohol,~~ Betäubungsmitteln und sonstigen Drogen nicht gestattet. ***Entsprechende Raucher*innenbereiche sind z. B. im Außenbereich vorzuhalten.***

17. §8 Absatz 3: Die mit der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Personen (z.B. Betreiber) können ein befristetes Hausverbot für maximal 12 Stunden für einzelne Unterkünfte aussprechen, wenn von der Benutzerin / dem Benutzer Beeinträchtigungen oder Gefahren für andere Benutzerinnen / Benutzer oder das Personal der Unterkunft ausgehen oder die Benutzerin / der Benutzer Anlass zu Konflikten gibt, die nachhaltig den Hausfrieden stören. ***Sofern es sich um ein Hausverbot zur Nachtzeit handelt, muss eine alternative Unterkunft zur Verfügung gestellt werden.***

18. §8 Absatz 5 ist zu streichen: ~~Zur Kontrolle von Flucht- und Rettungswegen, brandschutztechnischen Anlagen und anderen Sicherheitseinrichtungen können die Landeshauptstadt Hannover und der Betreiber die Unterkunft in angemessenen Abständen in der Zeit von 8:00 bis 20:00 ohne zu betreten (Routinekontrollen).~~

19. §9 Absatz 5: ~~Eine Haftung der Landeshauptstadt Hannover besteht auch nicht für eine gesundheitliche Beeinträchtigung der Benutzerinnen / der Benutzer. Insbesondere haftet die Landeshauptstadt Hannover nicht für gesundheitliche Beeinträchtigungen, die dadurch entstehen, dass die Unterkunft aufgrund der geistigen oder körperlichen Verfassung der Benutzerinnen / der Benutzer nicht geeignet ist.~~

20. §13 Absatz 4: Einzelpersonen gelten ***nicht*** als einzeln untergebracht ~~unabhängig davon~~, ~~ob~~ ***wenn*** die zur Verfügung gestellte Wohneinheit oder das Zimmer mit einer anderen Person geteilt werden muss. Als Haushaltsgemeinschaft gelten Ehepaare und andere Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben und gemeinsam untergebracht werden. Minderjährige Kinder die gemeinsam mit den sorgeberechtigten Personen untergebracht werden, werden der Haushaltsgemeinschaft zugerechnet.

21. Ebenso sind folgende Punkte der Satzung von der Verwaltung zu präzisieren und bis Ende des Jahres 2020 den oben genannten Gremien als Beschlussdrucksache vorzulegen. Die zu präzisierenden Punkte sind ***fett und kursiv*** gekennzeichnet:

> §4 Absatz 1: Die Zuweisungsverfügung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, ***z.B. einer Befristung***.
>
> §5 Absatz 3: die Benutzer*in Benutzerin / dem Benutzer eine andere vergleichbare Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert ***(fehlende Mitwirkung)***,
>
> §5 Absatz 10: die Benutzerin / dem Benutzer ***Anlass zu Konflikten gibt***, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Unterkunftsbewohnerinnen / Unter- kunftsbewohner oder Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern oder Nachbarinnen / Nachbarn führen,
>
> §8 Absatz 2: Die Mitarbeiter*innen der Landeshauptstadt Hannover, Bereich Unterbringung, sind berechtigt, ***aus wichtigem Grund*** bestimmten Besucher*innen Besuchern das Betreten einzelner Unterkünfte und des Grundstückes auf Zeit oder Dauer zu untersagen.

22. Der Satzung sind Informationen anzuhängen, wie die Landeshauptstadt Hannover in §7 Absatz 7 "technischen Uberwachungs- und Sicherungsmaßnahmen" auswertet und über welchen Zeitraum und in welcher Form aufbewahrt. Darin sind die Aspekte des Datenschutzes und der Privatsphäre sicherzustellen.

23. In der Satzung ist zu vermerken, dass die Betreiber*innen verpflichtet sind, sich an die Empfehlungen und Grundsätze des Gewaltschutzes zu halten und die Maßnahmen auszubauen.

24. Die Empfehlungen für eine geschlechtergerechte Verwaltungssprache sind in der Satzung anzuwenden.

Begründung:

Eine neue Satzung, die für Geflüchtete und Obdachlose gleichsam gültig ist, ist zu begrüßen. Noch mehr ist es zu begrüßen, wenn die Satzung nicht gegen geltendes Recht verstößt und wir unserer Verpflichtung nachkommen, die betroffenen Personen menschenwürdig unterzubringen.

Julian Klippert
Fraktionsvorsitzender

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-drucksache

b

In den Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 0335/2020
Anzahl der Anlagen 0
Zu TOP

Annahme einer Spende der Sparkasse Hannover für Umweltschutzmaßnahmen und Ausstellung einer Spendenbescheinigung

Antrag,
die zweckgebundene Spende der Sparkasse Hannover in Höhe von 18.500 Euro möge angenommen werden.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten
Aussagen zur Geschlechterdifferenzierung gemäß Beschluss des Rates vom 03.07.2003 (s. DS Nr. 1278/2003) sind im Falle dieser Drucksache nicht relevant und werden daher auch nicht näher ausgeführt.

Kostentabelle
Der Spendenbetrag in Höhe von 18.500 Euro wurde unter Produkt 55104, Sachkonto 3146000 (Zuschüsse von sonst. Öffentlichen Sonderrechten für laufende Zwecke) als Ertrag gebucht. Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Begründung des Antrages
Die Sparkasse Hannover hat 2016 eine neue Geldanlage herausgebracht, den Sparkassenbrief N+, mit dem Geldanlagen und Nachhaltigkeit von Anleger*innen zusammengebracht und Umweltschutzprojekte in der Region Hannover unterstützt werden.

Die Landeshauptstadt Hannover hat sich um eine Spende für das „Förderprogramm zur Entsiegelung und Gebäudebegrünung in der Stadt Hannover“ beworben. Die Sparkasse Hannover hat die Summe (18.500,00 €) für das „Nachhaltiges Förderprogramm zur Entsiegelung und Gebäudebegrünung am Beispiel der Landeshauptstadt Hannover“ am 14.10.2019 überwiesen.

Die Sparkasse Hannover hat nun um Zusendung einer Spendenbescheinigung für das Jahr 2019 gebeten, daher wurde diese Beschlussdrucksache erforderlich. Die sonst übliche Sammelannahmedrucksache kann in diesem Fall nicht abgewartet werden.

67.7
Hannover / 06.02.2020

Landeshauptstadt Hannover

Informations-
drucksache

In den Sozialausschuss
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und Rechnungsprüfung

Nr. 0373/2020
Anzahl der Anlagen 0
Zu TOP

Sachstandsbericht zur Beteiligung der LHH an der Umsetzung des Teilhabechancengesetzes – 10. SGB II ÄndG

Einleitung

Mit der I-DS 1338/2019 hat die Verwaltung über das Teilhabechancengesetz, dass mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft getreten ist, und die beabsichtigte Beteiligung der LHH an der Umsetzung berichtet. Folgende Aspekte sind als zentrale Inhalte der Drucksache hervorzuheben:

- Ziel des Gesetzes ist es, die Gruppe von arbeitsmarktfernen Langzeitarbeitslosen, die seit langem Leistungen nach dem SGB II beziehen und ohne besondere Unterstützung absehbar keine realistische Chance auf Aufnahme einer Beschäftigung haben, durch das vermehrte Angebot von Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt zu fördern.

- Als Mittel zur Schaffung entsprechender Beschäftigungsmöglichkeiten ist ein degressiver Zuschuss für Arbeitgeber, von bis zu fünf Jahren im Rahmen des §16i SGB II und für bis zu zwei Jahren im Rahmen des §16e SGB II, vorgesehen.

- Die Fördermöglichkeit richtet sich an alle Arbeitgeber, unabhängig von Art, Branche, Rechtsform oder Region. Es kommt nicht darauf an, ob die Arbeitgeber erwerbswirtschaftliche, gemeinnützige oder öffentliche Arbeitgeber sind.

- Die Arbeit unterliegt im Gegensatz zu Maßnahmen nach § 16d SGB II (Arbeitsgelegenheiten) keinen Einschränkungen und muss nicht zusätzlich bzw.

wettbewerbsneutral sein und/oder im öffentlichen Interesse liegen.

- Geförderte Arbeitnehmer*innen sollen in Form einer ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung intensiv unterstützt, individuell beraten und wirksam gefördert werden.

- Der Bund stellt bis zum Jahr 2022 insgesamt vier Milliarden Euro zur Verfügung und setzt zusätzlich die durch die Begründung von Arbeitsverhältnissen eingesparten Mittel des Bundes für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für die Finanzierung der Maßnahmen nach §16i SGB II ein (sog. Passiv-Aktiv-Transfer).

- Aufgrund der positiven Rahmenbedingungen des vorliegenden Gesetzes bezüglich Finanzierung und Einsatzmöglichkeiten hat die Verwaltung entschieden bis zu 100 langzeitarbeitslose Menschen, die auf der Grundlage des § 16i SGBII gefördert werden, zu beschäftigen.

- Der Eigenfinanzierungsanteil der LHH muss in der Beschäftigungsförderung erwirtschaftet bzw. durch vorhandene Budgetansätze der Fachbereiche gedeckt werden.

Generelle Umsetzung

Nachfolgend wird ausschließlich die Umsetzung des § 16i SGB II (Teilhabechancengesetz) betrachtet.

Bundesweit wurden über § 16i SGB II bis Ende Oktober 2019 30.200 geförderte sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse geschaffen. Die Eintritte nach Bundesländern aufgeschlüsselt sind sehr ungleich verteilt. Niedersachsen lag mit 3.100 geförderten Arbeitsverhältnissen hinter Nordrhein-Westfalen (9.700) und Berlin (3.500) an dritter Stelle.

Informationen zu Strukturmerkmalen der geförderten Arbeitsverhältnisse und geförderten Personen liegen in der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erst nach einer dreimonatigen Wartezeit vor. Deswegen weisen die nachfolgend genannten Ausführungen Unschärfen bezogen auf die o.g. absolute Zahl der Beschäftigungsverhältnisse auf.

Das Instrument Teilhabe am Arbeitsmarkt wird bundesweit zu einem Drittel von Frauen und zwei Dritteln von Männern in Anspruch genommen. Zwei Drittel der genehmigten Förderungen haben Menschen erhalten, die das 45. Lebensjahr bereits erreicht bzw. überschritten haben. 9 Prozent waren im Alter von 25 bis 34 Jahren. Die Hälfte der geförderten Personen hatte bei Eintritt in die Förderung keine abgeschlossene Berufsausbildung. Das entspricht in etwa der Qualifikationsstruktur der Arbeitslosen in Deutschland. Ausländer sind mit einem Anteil von 10% eher unterrepräsentiert. In der Arbeitslosigkeit liegt ihr Anteil bei rund 25%.

Die bundesweiten Erkenntnisse aus dem ersten halben Jahr seit Maßnahmeeinführung deuten darauf hin, dass Arbeitsplätze insbesondere im Gesundheits- und Sozialwesen sowie der Öffentlichen Verwaltung entstanden sind. Gefördert wurden vor allen Dingen Berufe im Gartenbau, in der Gebäudetechnik oder auch Bürokräfte.

Das Jobcenter Region Hannover hat Mitte November für die Region folgende Zahlen veröffentlicht:

Es lagen 836 gestellte Anträge von Arbeitgebern auf Förderungen von Arbeitsverhältnissen nach § 16i SGB II vor. Davon wurden bisher 706 Anträge bewilligt. In der Region Hannover sind 47 % der Anträge von der freien Wirtschaft gestellt worden. 36 % von gemeinnützigen und 17 % von öffentlichen Arbeitgebern.

Die häufigsten Branchen waren allgemeine Dienstleistungen mit 30 %, Gesundheit und Sozialwesen mit 17% und der Handel ebenfalls mit 17%. Die Arbeitgeber haben die Beschäftigungsverhältnisse in der Region Hannover zu 48% tariflich und zu 52% mit Mindestlohn vergütet. Die geförderten Personen waren zu 37% weiblich und 63% männlich, dies entspricht in etwa den bundesweiten Zahlen.

Werden die Zahlen des Jobcenters Region Hannover in Bezug zu den landesweiten Zahlen gesetzt, 3.100 zu 836, zeigt sich deutlich, dass dieses neue Instrument der Beschäftigungsförderung in der Region Hannover mit weitem Abstand besonders intensiv genutzt wird. Dieses Engagement des Jobcenters Region Hannover ist ausgesprochen begrüßenswert, weil für die immer noch große Gruppe von Langzeitarbeitslosen echte Perspektiven und Chancen im allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt geschaffen werden.

Umsetzung in der LHH

Bis Dezember 2019 wurden von der Verwaltung 50 Verträge mit langzeitarbeitslosen Personen auf Basis des § 16i SGB II geschlossen. Zum 01.01.2020 kommen weitere 2 Vertragsabschlüsse hinzu. Von den 52 geförderten Teilnehmenden sind 50 männlich und nur zwei weiblich. Die Ursachen hierfür sind zum einen in den angebotenen überwiegend handwerklich ausgerichteten Arbeitsfeldern der Beschäftigungsförderung, die nach wie vor männerdominiert sind, und zum anderen in der Zuweisungspraxis des Jobcenters zu sehen. Zu 13 Gesprächsrunden wurden vom Jobcenter Region Hannover insgesamt 221 Bewerbende (ca. 5 Prozent weiblich) eingeladen, davon sind 148 zum Vorstellungsgespräch erschienen.

Im Ergebnis kam es dann zu 81 Vertragsablehnungen von beiden Seiten, 15 Übernahmen in eine AGH-Maßnahme als Vorbereitung eines § 16i SGB II Vertrages und den bereits erwähnten 52 Einstellungen. Von den 52 Personen sind 42 als Helfer und 10 als Facharbeiter (Maler, Maurer u. Tischler) eingestellt worden. Bei den Facharbeitern liegen oftmals gesundheitliche Problemlagen vor, die eine ungeförderte Einstellung auf dem Arbeitsmarkt deutlich erschweren bzw. kaum möglich machen. Die Altersstruktur weist im Vergleich zum Bundestrend ein deutlich höheres Durchschnittsalter bei der LHH auf. 37 Beschäftigte sind über 50 Jahre, 11 über 40 Jahre und 4 über 30 Jahre alt. Bislang hat es bei der LHH noch keinen

Vertragsabbruch gegeben (vgl. Jobcenter Region Hannover insgesamt 9%), obwohl der beschäftigte Personenkreis vielfach mit erheblichen Problemen und Einschränkungen versehen ist, wie die in der DS 1338/2019 aufgeführten Beispiele gezeigt haben.

Die Beschäftigung erfolgt in allen Arbeitsbereichen der Beschäftigungsförderung, insbesondere in den Arbeitsgebieten Garten und Landschaft, Umwelt und Natur, Innenraum und Dienstleistungen für Fachbereiche. Aufgrund der zusätzlichen § 16i SGB II geförderten Beschäftigten konnten zusätzliche, auch langfristige, Arbeitsaufträge in den Fachbereichen akquiriert werden. Hierzu gehören u.a. Aufgaben der Verkehrssicherungspflicht für die FB 19 und 23, Sanierungsprogramm für Sitzbänke beim FB 67, Unterstützung der Rathauskantine während der Renovierungsarbeiten, mehrmonatige, unterstützende Umzugs- und Handwerksarbeiten beim Umzug des FB 32 in das neue Verwaltungsgebäude (HannoverServiceCenter) am Schützenplatz sowie Rückbau der ehemaligen Liegenschaften des FB 32.

Im Verlauf des Jahres 2019 konnte bereits ein Anstieg der erledigten Arbeitsaufträge und eine verbesserte Einnahmesituation im Budget der Beschäftigungsförderung festgestellt werden. Dies führen wir zum einem auf die bereits erfolgten Einstellungen von Beschäftigten mit § 16 SGB II Förderungen und den zusätzlichen MAK aufgrund der Drucksache DS 2605/2018 zurück. Mit Stand Ende November resultieren aus den abgeschlossenen Verträgen § 16i SGB II Förderungen durch das Jobcenter in Höhe von rund 584.000 €. Dem stehen Personalausgaben in Höhe von 700.000 € gegenüber. Hieraus ergibt sich eine Refinanzierungsquote durch die Förderung des Jobcenters Region Hannover in Höhe von 83,5 %.

Probleme bei der innerstädtischen Umsetzung

Die Planungen der Verwaltung gehen davon aus, dass von den 100 Beschäftigungsmöglichkeiten im Rahmen von § 16i SGB II 80 in der Beschäftigungsförderung und 20 in den Fachbereichen der LHH geschaffen werden. Alle 52 Einstellungen sind bislang bei der Beschäftigungsförderung (50.4) erfolgt. Die gewünschte Einstellung von nach § 16i SGB II geförderten Personen in den anderen Fachbereichen der LHH (vgl. I-DS 1338/2019) konnte bislang aufgrund der fehlenden oder von der Verwaltung als Rahmen gesetzte Finanzierungsmöglichkeiten nicht realisiert werden. Der Haupthinderungsgrund für die gewünschten Einstellungen ist somit der fehlende Finanzierungsspielraum in den Sachkostenbudgets der Fachbereiche. Aus diversen Rückmeldungen an die Beschäftigungsförderung ist bekannt, dass es jedoch interessante Einsatzmöglichkeiten und Beschäftigungsinhalte gibt. Für die Kofinanzierung der ursprünglich geplanten 20 Beschäftigungsmöglichkeiten in den Fachbereichen ist eine Summe von ca. 1,8 Mio. € für fünf Beschäftigungsjahre erforderlich. Durch die degressiv gestaffelte Förderung des Jobcenters fällt der größte städtische Kofinanzierungsanteil in den letzten Jahren der Beschäftigung an.

Die Umsetzung im Rahmen der Beschäftigungsförderung mit 52 abgeschlossenen Verträgen ist bislang positiv verlaufen. Allerdings stellte sich bei dem Personenkreis auch ein in dieser Form unerwartet hoher Betreuungs- und Unterstützungsaufwand

heraus. Er zeigt sich insbesondere in einem sehr hohen und wiederkehrenden Anleitungsbedarf auch bei relativ einfachen Tätigkeiten. Hier bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten, ggf. muss das Anleitungspersonal verstärkt werden.

Ausblick

Dem Jobcenter Region Hannover stehen auch in 2020 zusätzliche finanzielle Mittel zur Förderung von Beschäftigungsmöglichkeiten auf Basis des §16i SGB II zur Verfügung. Es wird davon ausgegangen, dass weitere 700 Personen in der Region Hannover gefördert werden können. Im Rahmen der Beschäftigungsförderung sollen die geplanten 80 Beschäftigungsverhältnisse begründet werden.

Für die übrigen Fachbereiche sieht es vor dem Hintergrund des o.g. Finanzierungsproblems in der Umsetzung eher problematisch aus. Die Verwaltung beabsichtigt, für eine teilweise Refinanzierung, mit der Region Hannover über einen Ausgleich bezogen auf den sog. kleinen „Passiv-Aktiv-Transfer“ zu verhandeln. Diese Überlegung geht davon aus, dass die eingesparten kommunalen Mittel im SGB II ebenso wie auf Bundesebene (s.o.) wiederum der Beschäftigungsförderung zugutekommen.

Insgesamt kann am Ende des ersten Umsetzungsjahres des Teilhabechancengesetzes eine positive Zwischenbilanz gezogen werden. Die Erwartungen des Gesetzgebers und von Praktikern der Beschäftigungsförderung, dass Perspektiven für langzeitarbeitslose Personen entstehen, haben sich bisher erfüllt.

Es gibt keine geschlechtlichen, kulturellen, religiösen Einschränkungen der Zielgruppe. Angesprochen sind Männer wie Frauen wie Diverse sowie Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen.

Kostentabelle
Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

50.4
Hannover / 11.02.2020